Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten der NÖ Umweltanwaltschaft in den Jahren 2018 bis 2021 gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8 vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht

der

Niederösterreichischen

Umweltanwaltschaft

für den Zeitraum

2018 bis 2021/22

Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.11.2022
Ltg.-2355/B-24/4-2022
U-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4
Vieles gelingt in Niederösterreich, große Herausforderungen sind rasch zu bewältigen 4
Ein „großer“ Tätigkeitsbericht 5
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten? 6
1. Photovoltaik: Naturverträgliche Energieerzeugung der Zukunft 8
Worum geht es? 8
Status quo 9
Ausweisung von PV-Eignungszonen 10
PV-Anlagen und Naturschutz 13
Fördersituation aufgrund des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (EAG)“ 14
Beispiele für bewilligte Anlagen 15
2. Windkraft in NÖ 18
Derzeitige Ausbauziele 18
Windpark Sallingberg 19
Windpark Grafenschlag 20
3. UmweltverträglichkeitsprüfungsG (UVP-G)-Novelle 2022 22
4. NÖ Kompensationsflächenkataster 28
Aktualität und Bedarf 28
Ausgangssituation 29
Historie und empfohlene Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft 32
„Großer“ Zielzustand 33
Nutzen bei Erreichung des „großen“ Zielzustands 34
5. Die NÖ Jugendklimakonferenz 35
6. Baumhaftungsänderung: Wann ist es endlich soweit? 38
Mehr Rechtssicherheit für Baumverantwortliche 38
Alte Bäume sind wichtig für den Klimaschutz 38
Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten 39
Änderung des ABGB – aber wann? 41
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren (Auswahl) 45

7.1 Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“: Antrag auf Feststellung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF. 45
7.2 Rettung des „Nassen Schachts“ in Mannersdorf 48
7.3 UVP-Feststellungsverfahren für den Ausbau der „A 22 Donauufer Autobahn“ im Abschnitt Stockerau vom Bundesverwaltungsgericht entschieden 49
7.4 UVP „ÖBB-Nordbahn“: Die Wichtigkeit des Waldes 51
7.5 Einzigartiges Bachmuschelvorkommen im Amstettner Mühlbach 52
7.6 Mobilfunkausbau „5G-Netz“ in ländlichen Regionen 55
7.7 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet 56
7.8 Zusammenlegungsverfahren Fugnitz 59
7.9 Gefährdeter Lebensraum des Raubwürgers im nördlichen Waldviertel 60
7.10 Konsenslose Errichtung von Entwässerungsgräben und Wasserauffangbecken im Europaschutzgebiet 61
7.11 Errichtung eines Tennisplatzes auf Glatthaferwiesen im Europaschutzgebiet 62
7.12 Forstwege in europarechtlich geschützten Gebieten 62
7.13 Christbaumkulturen am Jauerling 64
7.14 Haselnusskultur im Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ 65
7.15 Radroute Stempfelbach – Begleitweg, Bezirk Gänserndorf 66
7.16 „Alte Perschling“ – Hochwasserschutz und Artenschutz 67
7.17 Eschensterben in Natura 2000-Gebieten 69
7.18 Deponien mit überhöhter Ausgestaltung („Hügeldeponien“) 71
8. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden (Auswahl) 74
8.1 Pilotprojekt für naturnahe Ufergestaltung am Senningbach, Großmugl 75
8.2 Treppelweg Dürnstein 76
8.3 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau 76
Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften 77
Aktive Teilnahme an Bürgermeister*innen-Konferenzen 77
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen (Auswahl) 79
9. 1 „Runder Tisch Steinfeld“ 79
9.2 „Runder Tisch Hirtenberg“ 81
9.3 „Runder Tisch Hintersdorf“ 81
9.4 ÖBB Flughafenspange –Trassenfindungsverfahren 81

9.5 Donauradweg Lückenschluss Melk 82
9.6 Naturdenkmal „Schlosspark Schönau“ 83
9.7 Partizipationsprozess am Flugplatz Völtendorf 85
9.8 Konfliktlösung am Flugplatz Bad Vöslau 85
9.9 Ställe im Wohngebiet 85
9.10 „Dialogforum Flughafen Wien“ 86
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & ausgewählte Rechtsmittelverfahren 87
10.1 Beobachtung der Verwaltungspraxis 87
10.2 Ausgewählte Rechtsmittelverfahren 89
11. Kommunikation und Vernetzung 94
12. Internes 99
13. Verfahrensstatistik 101
Impressum 104

Vorwort

Vieles gelingt in Niederösterreich, große Herausforderungen sind rasch zu bewältigen

Selbst ein sehr kritischer Blick auf Niederösterreich fördert zutage, dass in den letzten Jahren viele umweltrelevante Problemfelder couragiert angegangen und angemessene Lösungen für komplexe Probleme gefunden worden sind. So etwa im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion: In unserem Bundesland drehen sich mit Abstand die meisten Windräder Österreichs (735 Anlagen erzeugen pro Jahr über 4 TWh Strom) und die Photovoltaik (PV) ist allerorts im Kommen (bis zum Jahr 2030 sollen durch PV 2 TWh Strom jährlich erzeugt werden). In diesem Zusammenhang ist auch auf das gerade in Arbeit befindliche sektorale Raumordnungsprogramm für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hinzuweisen, welches aus meiner Sicht einen überaus gelungenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen (Energieerzeugung, Nahrungsmittelproduktion, Natur- und Bodenschutz, usw.) darstellen wird. Selbstverständlich kann argumentiert werden, dass noch mehr Flächen als Eignungszonen ausgewiesen werden sollten, doch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass vor allem verstärkt die für die Energieproduktion mittels Photovoltaik tauglichen Dachflächen genutzt werden sollen. Außerdem können die Gemeinden Niederösterreichs ohnedies Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu zwei Hektar widmen. Erst ab dieser Größe bedarf es einer Ausweisung im sektoralen Raumordnungsprogramm. Im Bereich der Windkraft vertrete ich die Auffassung, dass das einschlägige sektorale Raumordnungsprogramm überarbeitet werden sollte. Dabei sollten Zonen, in denen Windkraftanlagen nicht realisiert werden können, herausgenommen und im Gegenzug neue Zonen Aufnahme finden. Dies könnte in einem

ersten Schritt „flächenneutral“ erfolgen. Dabei wäre darauf zu achten, dass solche neuen Zonen aus Artenschutzperspektive (Ornithologie) nicht von vornherein problematisch sind. Und vergessen wir nicht auf die Chancen, die uns die Produktion von „grünem Gas“ bietet – Biomethan kann ein bedeutsamer Hebel für die Bewältigung der Gaskrise sein!

Seit vielen Jahren schon fordern wir aus verschiedenen Gründen (Energie sparen, Gesundheit, Naturschutz) eine Reduktion der überschießenden Beleuchtung (Lichtverschmutzung). Wir haben stets appelliert, dort anzufangen, wo das Sparen wertvoller Energie keine großen „Schmerzen“ verursacht, beispielsweise bei der Beleuchtung von in der Nacht ungenutzten Strukturen. In dieser Hinsicht hat es leider erst der infolge des Krieges in der Ukraine massiv gestiegenen Energiepreise bedurft, um endlich in die Gänge zu kommen. Jetzt ist es soweit und das Land sowie die Gemeinden setzen wichtige Schritte. Allerdings müssen ehebaldigst – denken wir nur an Haftungsfragen – die relevanten Rechtsnormen geändert (etwa die Straßenverkehrsordnung) bzw. geschaffen (etwa ein Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht) werden, um in Zukunft sämtliche Energiesparpotenziale auch wirklich heben zu können.

Derzeit befinden wir uns in einer multiplen Krisenlage, welche die Menschen mannigfach belastet, denken wir nur an den Krieg „vor unserer Haustür“, die galoppierende Inflation, die Sorgen vor der weiteren COVID-Entwicklung, usw. Diese Krisen gesellen sich zur Klima- und Biodiversitätskrise hinzu und verlangen den Entscheidungsträger*innen sehr viel ab. Gleichzeitig nötigen uns diese Krisen dazu, unseren Blick schärfer zu stellen und die Bedeutung von Energieautarkie, Nahrungsmittelsicherheit und Ökosystemdienstleistungen neu zu bewerten und danach zu handeln.

Es ist also eine Menge zu tun. Als Umweltanwalt Niederösterreichs nehme ich es auf Basis meines gesetzlichen Auftrags in Anspruch, mich auch mit strategischen Fragestellungen – wie etwa dem Aufbau eines Kompensationsflächenkatasters und dem Etablieren von „Flächenagenturen“ in Niederösterreich – zu beschäftigen: Im Sinne eines der wesentlichsten Leitsätze der Politik von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner ist für mich entscheidend, dass vor allem jene erfolgsversprechenden

Lösungspfade, die gemeinsam – im Miteinander – beschritten werden können, Vorrang haben.

Dieses Miteinander ist auch endlich auf der Ebene aller Gebietskörperschaften notwendig. Ganz besondere Bedeutung hätte ein echter Schulterschluss zwischen Bund und Ländern, um die erforderlichen großen Schritte schnellstmöglich zu setzen. Gesetzesentwürfe wie etwa der vorliegende Entwurf für eine UVP-G-Novelle, mit der verfassungsrechtlich hochbedenklich in wesentliche Kompetenzen der Länder (Raumordnung, Naturschutz) eingegriffen werden soll, werden nur dazu führen, dass langjährige Rechtsunsicherheit herrscht und Vorhaben der Energiewende sogar verzögert oder gar verhindert werden. Darüber hinaus aber ist ein solches Vorgehen kontraproduktiv für das notwendige Kooperieren von Bund und Ländern, denn so kann kein Vertrauen entstehen. Zudem ist auf der Ebene der Bundesregierung selbst endlich ein Einvernehmen herzustellen, um Gesetzesvorhaben, die sich schon lange in der Wartschleife befinden – etwa das Klimaschutzgesetz und das Energieeffizienzgesetz – rasch Realität werden zu lassen.

Ein „großer" Tätigkeitsbericht

Nunmehr darf ich den zweiten „großen" Tätigkeitsbericht vorlegen, den ich in meiner Funktion als Leiter der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft zu verantworten habe. Und ganz ehrlich: Dieser ist vor allem in nächtlichen Stunden und an Wochenenden geschrieben worden, denn die umweltanwaltliche Tätigkeit geizt mit mehrstündigen „Zeitfenstern" für konzentriertes Reflektieren und Schreiben. Warum ich Sie damit langweile? Weil ich dennoch überaus dankbar bin für die bestehende Berichterstattungspflicht. Diese dient einerseits – und das ist richtig und wichtig – dem Transparenzgebot. Diese Verpflichtung, der Bevölkerung des Landes Niederösterreich sowie den von dieser gewählten Politikerinnen und Politikern Rechenschaft über unsere Aktivitäten zu geben, ermöglicht es zudem, unser Handeln zur Diskussion zu stellen und dieses kritisch zu beurteilen.

Andererseits liegt dem Ihnen nun vorliegenden Bericht ein Reflexionsprozess zugrunde, der durch die Berichtspflicht besonders „getriggert" ist und es ermöglicht, einen

zusammenhängenden Narrativ über einen Zeitraum von vier Jahren zu erstellen, womit auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ebenfalls samt und sonders Beiträge zum Bericht beisteuern, vor Augen geführt wird, was sie leisten und welche Herausforderungen sie jeden Tag aufs Neue bewältigen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürger*innen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltanwaltschaft ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Gemäß § 4 (6) NÖ Umweltschutzgesetz idgF. hat die NÖ Umweltanwaltschaft in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren einen umfassenden Tätigkeitsbericht über alle ihre Aktivitäten und jährlich einen vereinfachten Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten des Berichtsjahres zu erstellen. Der vereinfachte Jahresbericht entfällt für jenes Jahr, in dem der umfassende Tätigkeitsbericht erstellt wird. Einen solchen umfassenden Tätigkeitsbericht darf ich hiermit vorlegen.

Dieser setzt sich aus gesamt 13 Schwerpunkten zusammen:

1. Photovoltaik: Naturverträgliche Energieerzeugung der Zukunft
2. Windkraft in NÖ
3. UmweltverträglichkeitsprüfungsG (UVP-G)-Novelle 2022
4. NÖ Kompensationsflächenkataster
5. Die NÖ Jugendklimakonferenz
6. Baumhaftungsänderung: Wann ist es endlich soweit?
7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren (Auswahl)
8. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden (Auswahl)
9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen (Auswahl)
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & ausgewählte Rechtsmittelverfahren
11. Kommunikation und Vernetzung
12. Internes
13. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umweltanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag sind wir überaus gut „befreundet“, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2022

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Leiter der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft/NÖ Umweltanwalt

1. Photovoltaik: Naturverträgliche Energieerzeugung der Zukunft

Worum geht es?

Schon im „Tätigkeitsbericht 2018“ haben wir darauf hingewiesen, dass die Photovoltaik (PV) eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen „Erneuerbaren“ (und ein überschaubares Konfliktpotenzial mit Landschafts- und Naturschutz) aufweist.

Der „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 Gigawattstunden (GWh) Stromerzeugung aus Photovoltaik erfolgen soll. Allgemein umgerechnet – mit einer mittleren Volllaststundenzahl von 1.000 – bedeutet dies in etwa eine installierte Leistung von 2.000 MW PV. Für das Jahr 2050 sind ca. 5.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik geplant. Ende 2018 lag die installierte Leistung von PV in Niederösterreich bei etwa 350 MWpeak. Im Tätigkeitsbericht 2018 hieß es dazu von unserer Seite: *„Würde die Entwicklung wie in den letzten Jahren vorangehen (Zuwachs pro Jahr von etwa 40 MWpeak), so würden im Jahr 2030 anstelle der geplanten 2.000 GWpeak nur 880 GWpeak realisiert sein, eine klare Zielverfehlung.“* und haben zusätzliche Maßnahmen gefordert, um bestehende Hindernisse zu beseitigen und die Ausbaugeschwindigkeit zu erhöhen.

Damals haben wir bereits angemerkt, dass das theoretische Potenzial in NÖ auf verbauten Flächen sehr groß ist („Aufdach-PV“) und keinen limitierenden Faktor beim PV-Ausbau darstellt. Als große Herausforderung haben wir mangelnde ökonomische Rahmenbedingungen durch zu geringe Förderung bzw. Kontingentierung für bestehende Förderungen sowie sich ständig ändernde Förderbedingungen identifiziert. Für Aufdach-Anlagen liegen zudem teilweise technische Barrieren vor (Statik, installationsbedingte Umstände). Für innovative PV-Anlagen – etwa aufgeständerte PV-Anlagen über großen Parkplätzen, aufgeständerte PV-Anlagen über landwirtschaftlich genutzten Flächen, usw. – wurde auf den fehlenden Rahmen hingewiesen.

Der NÖ Landesgesetzgeber hat in den Bereichen Raumordnung/Widmung, Bauordnung sowie Bewilligungsregime mittlerweile viel dazu beigetragen, damit Photovoltaikanlagen eine hohe

Chance hinsichtlich Realisierung erhalten. Diesbezüglich waren umfangreiche Fachgespräche im Gange, an denen sich die NÖ Umweltanwaltschaft rege beteiligt hat und weiterhin beteiligt.

Status quo

Derzeit (Sommer 2022) gibt es in NÖ über 58.000 PV-Anlagen, bis 2030 wird eine Steigerung des PV-Ausbaus um den Faktor 3,5 bis 4 angepeilt. Da einerseits Versorgungssicherheit für Energie und Lebensmittel sowie andererseits die Berücksichtigung des Natur- bzw. Landschaftsschutzes und die Minimierung der Bodeninanspruchnahme erforderlich sind, liegt der Fokus für PV-Anlagen in Niederösterreich grundsätzlich auf der Nutzung von Dachflächen. Deshalb wurde ein Doppelschritt getan, nämlich Vereinfachungen für Dach-Anlagen und eine strenge aber schnelle Zonierung für Freiflächen-Anlagen. Neu ist die Genehmigungsfreistellung von Aufdach-Anlagen von vormals 200 kWpeak auf nunmehr 1 MW (Novelle des NÖ Elektrizitätswesengesetzes im Landtag). Für Freiflächenanlagen unter 2 Hektar ist die Widmung seitens der Gemeinde erforderlich, das Land NÖ ist wie bei allen Widmungen Aufsichtsbehörde. Für Freiflächenanlagen über 2 ha ist zusätzlich eine Zonierung durch das Land NÖ erforderlich.

Mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 im Jahr 2020 wurde im § 20 Abs. 3c festgelegt, dass die Landesregierung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm Zonen festzulegen hat, auf denen die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha zulässig ist. Das bedeutete einen sofortigen Widmungsstopp für Gemeinden betreffend Flächen >2 ha. Mit der Novelle im Jahr 2021 wurde mit den Übergangsbestimmungen in § 53 Abs. 16 eine Ausnahmeregelung definiert, nämlich dass eine Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ von mehr als 2 ha bereits vor der Ausweisung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm auf bestimmten Flächen möglich ist. Kurz ausgeführt betrifft dies folgende Flächen:

- Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz;
- genehmigte Deponien nach dem AWG;
- noch nicht aufgelassene Bergbaugebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz.

Die bereits geltende Regelung in § 20 Abs. 2 Z. 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes für die Erforderlichkeit einer Widmung für PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW blieb aufrecht.

Ausweisung von PV-Eignungszonen

Die Ermittlung von Eignungsflächen für die spätere Ausweisung von Eignungszonen im Sektoralen Raumordnungsprogramm erfolgte in einem GIS-basierten Abschichtungsprozess auf Basis von Positiv- und Negativkriterien. Als Ausschlusskriterien (Negativplanung) gelten z. B. Naturschutzflächen aufgrund naturschutzrechtlicher Festlegungen, UNESCO-Weltkulturerbe, Hochwasserzonen, hochwertige landwirtschaftliche Flächen, Wildtierkorridore, Hangneigung >35%, usw. Als Eignungskriterien (Positivplanung) gelten z. B. Deponiestandorte, Puffer um Umspannwerke, hochrangige Straßen und Bahnlinien, Windkraftzonen, etc.

Dieser Abschichtungsprozess wurde für die gesamte Landesfläche Niederösterreichs durchgeführt und soll in einem ersten Schritt eine Ausweisung von 138 Standorten mit einer Gesamtfläche von ca. 1.288 ha im Rahmen der Zonierung ermöglichen. Dabei werden die Bezirke Gänserndorf, Mistelbach und Baden die drei Bezirke mit der größten Zonenfläche sein. Für die Bezirke Gmünd, Scheibbs und Waidhofen an der Thaya liegt die geringste Flächenausweisung vor.

Wesentliches Ziel der Zonierung ist die Sicherstellung von Mehrfachnutzungen bei großflächigen Anlagen. Es soll gewährleistet werden, dass diese Anlagen neben ihrer Funktion für die erneuerbare Energieproduktion auch weitere Landschaftsfunktionen entwickeln oder dass diese beibehalten werden. Die Zonierung ermöglicht PV-Anlagen in jeder Zone bis maximal 5 ha. Bei Vorlage eines hochwertigen Ökologiekonzeptes ist die Widmung von Anlagen bis 10 ha möglich („Konzept 5+“).

Ziele sind:

- Harmonisierung der Energiewende mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes (für die Wind- sowie die Wasserkraft in NÖ durch Zonierungen bereits umgesetzt);
- kluge Mehrfachnutzung mit positiven Wirkungen für Klima, Boden, Biodiversität und Ernährung

(„Bidoversitätspaket“ sowie „Ernährungspaket“).

Als ökologische Mindeststandards müssen erfüllt sein:

- Erhaltung der Bodenqualität: Kein Einsatz von schweren Baufahrzeugen während der Bauphase; Verzicht auf Betonfundamente (Bevorzugung von Schraub- oder Rammfundamenten);
- Reduktion der Versiegelung auf ein Mindestmaß: Wahl möglichst flächensparender Layouts (Modulstellflächen); Nutzung bereits vorhandener Wege; Minimierung der Fundamentflächen; der Gesamtversiegelungsgrad ist entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten;
- Vorhandensein eines ökologischen Begrünungsanteils: Heimische, standort- und bodenangepasste Ansaat mit Mahdgut bzw. regionalem Saatgut; Modulabstand zum Boden mindestens 80 cm, um eine durchgängige Vegetationsdecke zu fördern; Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichter und Dünger;
- gesamte Versickerung auf Eigengrund: Ökologische Vorteile; Entlastung der Kanäle; in Hanglagen Abtropfkanten mit Rigolen;
- für Niederwild durchgängige Einfriedung: Bodenabstand mindestens 20 cm bzw. ausreichende Maschengröße; Verwendung von für Wildtiere ungefährlichen Materialien; weitere Schutzmaßnahmen (etwa Verwallungen, Gräben, Hecken oder technische Alarmeinrichtungen).

Je nach Maßnahmenpaket („Biodiversität“ bzw. „Ernährung“) sind weitere Maßnahmenkataloge zu erfüllen.

Maßnahmenpaket 1 – Biodiversität:

- Störungsarmes Bauzeitfenster (etwa außerhalb der Brut- und Satzzeit);
- Abstände zwischen den Modulreihen mindestens drei Meter;
- Ansaat: Zertifiziertes gebietsheimisches Produkt mit ausgewogenem Kräuter-Blüten-Verhältnis;
- gezielte Planung der Mahdtermine zum Schutz bodenbrütender Vogelarten;
- Neophytenmanagement (Bodenaushub, Kontrolle von Neophytenaufkommen);
- Heckenbepflanzung (Orientierung an Standort und Funktion, umlaufend auf mindestens 2/3 der Länge): Wenn möglich zweireihige Hecken

(alternierend auf Stock setzen); gezielte Einsaat von ein- und zweijährigen Wildblumen zwischen Sträuchern; Heckenschnitt ausschließlich zwischen Ende September und März (zugunsten spät brütender Vogelarten);

- nach Möglichkeit keine Zäunung zwecks Durchgängigkeit für Rehwild und Querungsmöglichkeit für Erholungszwecke;
- zusätzliche Biodiversitätsflächen: Totholzhaufen und –hecken (z. B. Benjeshecke); Strukturen aus Stein (etwa Lesesteinhaufen); Ansitzstangen für Greifvögel;
- vegetationsökologisches und zoologisches Monitoring (1., 3., 5., und 10. Jahr und eventuell auch im 15. Jahr) nach Inbetriebnahme;
- spezifische Maßnahmen zum Artenschutz für lokale Schutzgüter.

Maßnahmenpaket 2 – Ernährung:

- Extensive Beweidung mit leichten Weidetieren (im Umfang von rund einer Großvieheinheit pro Hektar);
- ideales Pflegekonzept: Jährliches oder zweijährliches Mähen am Sommerende oder im Herbst und extensive Beweidung;
- Mindesthöhe der Unterkante 80 cm – auch bei unebenem Gelände;
- Zulassen von Sukzessions- und Verbuschungsstadien;
- vegetationsökologisches und zoologisches Monitoring (1., 3., 5., und 10. Jahr und eventuell auch im 15. Jahr) nach Inbetriebnahme.

Die Zonierung wurde in einem mehrstufigen iterativen Prozess – in nachstehenden Schritten – erarbeitet, wobei die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als Behörde fungiert hat:

1. Ermittlung von Eignungsflächen für die spätere Ausweisung von Eignungszonen: GIS-basierte Abschichtung auf Basis von Positiv- und Negativkriterien
2. Räumliche Fokussierung auf die Umgebungsbereiche der Umspannwerke (freie Kapazitäten)
3. Definition von Zonenpaketen für die Photovoltaik-Zonierung
4. Berücksichtigung von Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen
5. Erstellung eines Zonierungsvorschlages auf Basis der Zonierungsvorgaben

6. Qualitätssicherung: Prüfung durch Amtssachverständige und die NÖ Umweltanwaltschaft sowie weitere Vorprüfung bezogen auf SUP-Schutzgüter
7. Variantenprüfung im Rahmen der SUP
8. Endergebnis

Die Festlegung der Zonen erfolgt per Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms in ganz NÖ.

Neben den 138 parzellenscharf abgegrenzten Zonen in NÖ soll es in Zukunft auch laufend möglich sein,

- auf Flächen, die als Altlasten ausgewiesen sind,
- auf Flächen mit bestehenden genehmigten Deponien,
- sowie auf im Abschluss befindlichen Bergbaugebieten

eine Folgenutzung dieser vorbelasteten Bereiche in Form einer Photovoltaikwidmung größer als 2 ha unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Diese zusätzlichen Potenzialflächen werden den 138 Zonen gleichgestellt. Dies bedeutet konkret, dass bei entsprechendem Flächenausmaß auch hier eine maximale Widmungsfläche von 10 ha bei Umsetzung des Ökologiekonzepts möglich sein wird.

PV-Anlagen und Naturschutz

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen – auch solcher bis maximal 2 ha Größe – hat aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft jedenfalls Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden und die auf der Fläche vorhandene Flora und Fauna (ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum). Dementsprechend sind für die Erlangung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nächstehende Punkte bzw. Maßnahmen von Relevanz:

- Lage, Größe und Exposition der Anlage;
- Bauform der Anlage (pultartig, dachartig oder vertikale Aufstellung; Höhe der Aufständerung; Abstand zwischen den Modulreihen;
- Durchlässigkeit der Zäunung für Klein- und Mittelsäuger;
- Heckenpflanzungen zur Abschirmung der Anlage (besonders wirksam in relativ ebenem Gelände);
- extensive Grünlandbewirtschaftung oder Beweidung;
- Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen (Erhaltung oder Neuanlage von Strukturelemen-

ten wie z. B. Gehölze, Totholz- und Lesesteinhaufen.

Fördersituation aufgrund des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (EAG)“

In den letzten Tätigkeitsberichten haben wir uns eingehend mit dem EAG und dessen Genese beschäftigt. Dieses ist am 27. Juli 2021 mit BGBl. I Nr. 150/2021 kundgemacht worden. Neben der aus unserer Sicht ungerechtfertigten förderlichen Besserstellung von Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Abschlag für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, auf den Investitionszuschuss nur 25% beträgt. Aus unserer Sicht wäre allerdings zumindest ein Abschlag von 50% erforderlich gewesen. Dies haben wir immer wieder kommuniziert und gefordert. In der Praxis zeigt sich nun wie erwartet, dass von den Betreiber*innen aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls den PV-Freiflächenanlagen der Vorzug vor innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. gegeben wird. Dies ist insbesondere in Hinblick auf Bodeninanspruchnahme und Ernährungssicherheit kontraproduktiv – mit dem sektoralen Raumordnungsprogramm für PV-Freiflächenanlagen wird in Niederösterreich allerdings ein sehr guter Kompromiss zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und Notwendigkeiten gelingen.

Sonderförderungen für PV-Parkplatzüberdachungen und „Agri-PV“ nötig:
Dringende Erfordernisse zur Eindämmung der Bodeninanspruchnahme einerseits sowie eine gebotene Hintanhaltung der Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens und Nutzung desselben zur Energieproduktion machen es notwendigerweise erforderlich, in Zukunft vermehrt auf innovative PV-Anlagen zu setzen. Als Beispiele dafür können PV-Parkplatzüberdachungen und die sogenannte „Agri-PV“ dienen.

Beiden Modellen gemeinsam ist die Idee, dass Freiflächenanlagen auch soweit über Grund gebaut werden können, dass die bisherige Nutzung darunter weiterhin möglich ist. Der Vorteil bei Parkplatzüberdachungen ist insbesondere jener, dass bereits technische Anlagen in der Nähe von Gebäuden (etwa Fach-

märktezentren) überbaut werden, darunter stehende Kraftfahrzeuge auch bessere Abstellbedingungen vorfinden und auch die Elektromobilität (Stromtankstellen) zusätzlichen Aufwind erfährt. Wenn nur die größten Parkplatzanlagen herangezogen würden, die durchaus mehrere MWpeak Leistung pro Anlage haben können, bestünde „nur“ ein Investitionsmehraufwand von ca. 35 Prozent im Vergleich zur PV-Freiflächenanlage.

Bei PV-Anlagen über Agrarflächen ist es auch möglich, die Module soweit über Grund zu platzieren, dass eine nahezu ungehinderte Bewirtschaftung der Ackerflächen darunter möglich ist. Die Platzierung der Module erfolgt so, dass genügend Licht und Niederschlag auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche darunter fallen können und auch alle landwirtschaftlichen Maschinen darunter fahren können. Es sind sogar teilweise höhere Erträge möglich, weil eine gewisse Beschattung den Trockenstress von Pflanzen im Sommer verringern kann. Das Potenzial für Agri-PV liegt in Niederösterreich bei sehr hohen 7 GWpeak. Ein weiterer Vorteil bei dieser innovativen Form ist auch, dass netzplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Im Vergleich zu PV-Freiflächenanlage ist allerdings auch hier mit etwa 35 Prozent höheren Investitionskosten zu rechnen.

Beispiele für bewilligte Anlagen

<u>Floating-Photovoltaik (Schwimmende PV-Anlage):</u>

Im Jahr 2021 wurde in der Gemeinde Grafenwörth die erste schwimmende PV-Anlage in Niederösterreich bewilligt. Aus naturschutzfachlicher Sicht mussten sich die Naturschutzsachverständigen und die NÖ Umweltanwaltschaft erstmals mit der Thematik einer schwimmenden Anlage auf einem künstlichen

Gewässer (Baggerteich) auseinandersetzen. Die Gesamtfläche der Module beträgt ca. 14 ha, wobei diese auf zwei Teiche aufgeteilt sind. Beim nördlichen Teich werden ca. 39% der Wasserfläche, beim südlichen Teich etwa 44% der Wasserfläche belegt. Die Module werden leicht dachförmig auf Solarbooten (=Schwimmkörper mit Metallkonstruktion) an Land zusammengebaut und anschließend auf die Wasserfläche geschoben und mittels Seilen am Ufer verankert.

Wesentlich für die naturschutzrechtliche Begutachtung waren insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Brutvogelarten der Uferzonen (Röhrichtbestände) und solche auf der offenen Wasserfläche (etwa Haubentaucher), die Schonung von ökologisch wertvollen Bereichen und das Schutzgut Fledermäuse (nutzen offene Wasserfläche als Jagdgebiet). Für die projektskonforme Umsetzung des Vorhabens und die Einhaltung sämtlicher Auflagen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

PV-Anlage Kraftwerk Dürnrohr:

Am Standort des ehemaligen Kohlekraftwerks Dürnrohr wurde im Jahr 2021 die Errichtung einer Freiflächenanlage mit einer Projektsfläche von ca. 30 ha, aufgeteilt auf 6 Teilflächen, bewilligt. Ein Großteil der Fläche (ca. 19 ha) nimmt die ehemalige Kohlelagerfläche ein. Für die Erstellung der Einreichunterlagen wurden umfassende Kartierungen von Fauna und Flora am Projektsgelände vorgenommen. Da durch die extensive Nutzung der Grünflächen auch ökologisch wertvolle Bereiche wie Trockenbrachen und Trockenrasen anzutreffen waren, wurde versucht, diese freizuhalten bzw. nur in untergeordnetem Maße zu belegen. Die Ausarbeitung von detaillierten Managementplänen zur Pflege der einzelnen Flächen sowie ein der Baufertigstellung nachfolgendes Monitoring sollen die Entwicklung der Flächen dokumentieren.

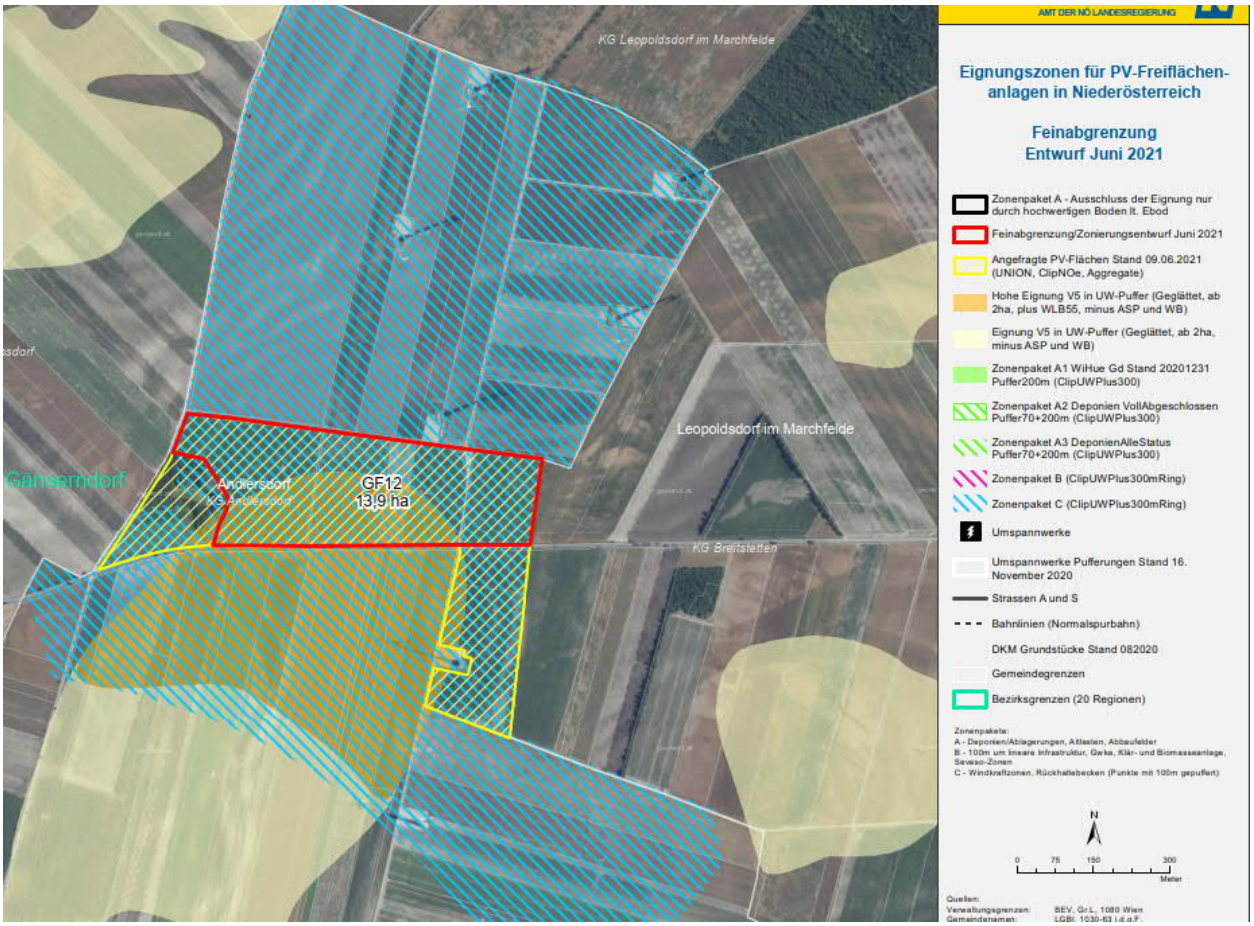

Beispiel für die Ausweisung einer Eignungszone

2. Windkraft in NÖ

Derzeitige Ausbauziele

Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 Gigawattstunden (GWh) Strom pro Jahr in Niederösterreich erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor allem durch das Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Dies ist wesentlich, weil die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen Standorte im Wald aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft zu einem Gutteil aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.

Daher regt die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft an, das einschlägige sektorale Raumordnungsprogramm zu überarbeiten. Dabei sollten Zonen, in denen Windkraftanlagen nicht realisiert werden können, herausgenommen und im Gegenzug neue Zonen Aufnahme finden. Dies könnte aus unserer Sicht in einem ersten Schritt „flächenneutral“ erfolgen. Dabei wäre darauf zu achten, dass solche neuen Zonen aus Artenschutzperspektive (Ornithologie) nicht von vornherein problematisch sind.

Weiters halten wir daran fest, dass die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft, etwa im EAG sowie – wie weiter unten auszuführen sein wird – in der geplanten Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), unverständlich ist und schließlich bloß Rechtsunsicherheiten nach sich zieht, welche der notwendigen Energiewende unzuträglich sind.

Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten haben wir darauf hingewiesen, dass die internationalen und europäischen Artenschutzregelungen und die Bestrebungen der Windenergieproduk-

tion (insbesondere in Waldgebieten) leicht kollidieren können. Nachstehende Beispiele werden dies demonstrieren:

Windpark Sallingberg

Bereits im Jahr 2016 wurde der Windpark Sallingberg naturschutzbehördlich – mittlerweile rechtskräftig – bewilligt. Mit der Umsetzung wurde lange zugewartet und so begannen die ersten Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung im Sommer 2020. Bereits im Frühjahr 2020 kam es immer wieder zu Sichtungen von Schwarzstörchen, welche der NÖ Umweltanwaltschaft von Bürgerinitiativen schließlich auch gemeldet wurden.

In der Folge wurde auf Betreiben der NÖ Umweltanwaltschaft eine behördlich beauftragte Raumnutzungsanalyse durchgeführt und wurden seitens der Betreiberfirma die Bauarbeiten vorübergehend eingestellt. Da die Bauvollendungsfrist mit Ende 2021 festgesetzt war, wurde rechtzeitig um Fristverlängerung angesucht. Einer Verlängerung dieser Frist wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft allerdings nicht zugestimmt. Gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz können Fristen, wenn dies mit dem Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist, bis zu 10 Jahren verlängert werden. Aus unserer Sicht trifft das in diesem Fall jedoch nicht mehr zu, weil sich wesentliche Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes ergeben haben, die in einem bloßen Fristverlängerungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. Eine solche Änderung besteht in der Tatsache, dass nach der ursprünglichen naturschutzbehördlichen Bewilligung der Schwarzstorch zugezogen ist und einen Lebensraum im Projektgebiet begründet hat, welcher durch die Errichtung und Betrieb eines Windparks gefährdet werden kann, wobei auch ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzstorch ist nicht auszuschließen ist.

Zudem wurde im Zuge einer Begehung festgestellt, dass sich an drei Standorten bereits wertvolle Feuchtflächen mit Röhrichtbestand entwickelt haben, welche durch die Errichtung der Windkraftanlagen zerstört würden. Diese Flächen sind gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz streng geschützt und dürfen grundsätzlich nicht zerstört werden, außer es handelt sich um unbedingt notwendige Maßnahmen im Zuge eines Bewilligungsverfahrens. In diesem Fall sind dann entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzuset-

zen. Dies war im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehen und stellt somit einen wesentlichen Verhinderungsgrund für eine Fristverlängerung dar.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde zu dem Fristverlängerungsantrag eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, mit welcher die Abweisung des Antrages gefordert wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ist dieser Argumentation gefolgt und hat den Antrag auf Fristverlängerung mit Bescheid abgewiesen.

Windpark Grafenschlag

Der Windpark Grafenschlag wurde 2016 rechtskräftig bewilligt, im Jahr 2020 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Im Mai 2021 wurde im Zuge einer Raumnutzungsanalyse ein Schwarzstorchhorst in 150 Metern Entfernung zu dem Standort einer im Bau befindlichen Windkraftanlage gefunden. Die Arbeiten wurden daraufhin eingestellt. Es ist, wie es die Amtssachverständige für Naturschutz beschrieben hat, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es durch die bereits stattgefundenen Bauarbeiten zu einer Störung des Schwarzstorches gekommen ist. Der Horst wurde in Folge von einem Mäusebussard besetzt.

Die Bauarbeiten wurden im Herbst, nachdem die Störche das Gebiet verlassen hatten, fortgesetzt und die Errichtung der Windkraftanlagen Ende des Jahres 2021 fertiggestellt.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde gefordert, dass aufgrund der Nähe dieser Windkraftanlage zu dem Schwarzstorchhorst entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen vorzuschreiben und umzusetzen sind. Es wurde ein weiteres Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, in welchem entsprechende Maßnahmen formuliert wurden. Seitens der

Bezirkshauptmannschaft wurden die Betreiber daraufhin verpflichtet, einen entsprechenden Ersatzhorst zu errichten.

Weiters wurde seitens der Betreiberin ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches die Forderungen der ASV für Naturschutz beinhaltet und wie folgt umsetzt wurde:

- An den Horstbesatz und die Raumnutzung angepasste Betriebszeiten der Windkraftanlage;
- Habitatsverbesserung durch die Errichtung von zwei Ersatzhorsten;
- Errichtung eines Nahrungshabitats durch Anlegen eines über drei Hektar großen Feuchtbiotopes;
- begleitendes Monitoring, sowie
- Optimierung der Wartungs- und Servicearbeiten.

Die Ersatzhorste und das Nahrungshabitat wurden bereits errichtet und sind auf Dauer des Bestandes des Windparks zu erhalten.

3. UmweltverträglichkeitsprüfungsG (UVP-G)-Novelle 2022

Im Sommer 2022 wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Entwurf der „UVP-G-Novelle 2022“ zur Begutachtung versandt.

Neben den notwendigen Anpassungen aufgrund von anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie Nr. 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie Nr. 2014/52/EU sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur, welche unsererseits allesamt im Grundsatz begrüßt werden, soll der vorliegende Novellenentwurf insbesondere den Ausbau der Windkraft sowie der Transportleitungen für erneuerbare Energien beschleunigen, und zwar mittels

1) „Fast track“-Verfahren für Vorhaben betreffend die Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windkraft) und der erforderlichen Leitungen, sowie durch
2) Steigerung der Verfahrenseffizienz im Rahmen von UVP-Verfahren generell.

Ad 1) Fast track-Verfahren für Vorhaben betreffend die Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windkraft) und der erforderlichen Leitungen:

Der UVP-G-Gesetzgeber will massive Eingriffe in die Regelungskompetenz (Raumordnung, Naturschutz) der Bundesländer sowie in die Widmungskompetenz der Gemeinden (durch die Bundesverfassung eingerichtete Selbstverwaltungskörper) auf Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG *(„Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;“*) fußen.

Die entsprechenden Regelungen finden sich etwa im neu hinzugekommenen § 4a. Dieser normiert im Wesentlichen, dass

- im Falle des Vorhandenseins einer *„aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, stehenden planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen auf der überörtlichen Ebene“* in einem Bundesland keine

Flächenwidmung durch die Standortgemeinde mehr erforderlich sein soll;

- im Falle des Nichtvorhandenseins einer solchen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung in einem Bundesland es weder einer solchen noch einer Flächenwidmung bedarf, sofern der Projektwerber/die Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag die Zustimmung der Standortgemeinde nachweist.

Eine solche Regelung – § 4a ist nicht einmal als Verfassungsbestimmung vorgesehen – ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht durch Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG „gedeckt" und in mehrfacher Hinsicht (vor allem in Hinblick auf Art. 15 und Art. 118 B-VG) verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird damit ohne verfassungsrechtlich ausreichender Ermächtigung in die Raumordnungskompetenz der Bundesländer sowie in die Widmungskompetenz der Gemeinden eingegriffen bzw. werden selbige „ausgehebelt".

Weiters geht die Formulierung von der *„aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, stehenden planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen auf der überörtlichen Ebene"* in einem Bundesland völlig fehl, weil im EAG die Ausbauziele nicht auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen worden sind und somit mangels Konkretisierung und Operationalisierung gar nicht festgestellt werden kann, ob ein einschlägiges sektorales Raumordnungsprogramm eines Bundeslandes „entspricht" oder nicht.

Zudem wird auf den Gleichheitssatz (Art. 5 Staatsgrundgesetz) sowie auf die Erwerbsfreiheit (Art. 6 Staatsgrundgesetz) als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verwiesen. Sollten nämlich die für Windkraft vorgesehenen Grenzwerte des UVP-G nicht erreicht werden, so dürften „schwächere" Windkraftanlagen nur auf Basis von durch den Landesgesetzgeber festgelegten „Potenzialflächen" und zusätzlicher Widmung durch die Standortgemeinde realisiert werden. Ein Grundrechtsverstoß ist somit sehr wahrscheinlich.

Weitere Regelungen finden sich dann in § 17:

- Abs. 5 bestimmt wie folgt: *„Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des*

Landschaftsbildes erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. ..... Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse." Zum *„hohen öffentlichen Interesse"* ist auszuführen, dass die Festschreibung eines solchen Interesses die Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde nie ersetzen kann. Gerade bei Zielkonflikten wie dem Schutz der Biodiversität auf der einen und dem Ausbau erneuerbarer Energien auf der anderen Seite etwa ist darauf zu achten, dass die Klima- und Biodiversitätskrise nur gemeinsam gelöst werden können – sie sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Außerdem ist in höchstem Maße fraglich, inwieweit ein solches öffentliches Interesse zu berücksichtigen ist, wenn es nicht in einem Materiengesetz festgeschrieben worden ist.

- Zur „Landschaftsbild"-Regelung ist auszuführen, dass aus unserer Sicht die Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG keine ausreichende Ermächtigung darstellt, um in die Naturschutzkompetenz der Bundesländer eingreifen zu können (auch § 17 Abs. 5 ist nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert). Zudem bleibt es diffus, ob die dort angesprochene Energieraumplanung *„mit SUP"* den Voraussetzungen des § 4a entsprechen müsste (welche wie oben ausgeführt erst gar nicht überprüft werden können), um zu einer „Nichtabweisung qua Landschaftsbild" zu führen oder nicht. Denklogischerweise wäre eine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dann nicht möglich, wenn es keine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung in einem Bundesland gibt. Wieder wird auf den Gleichheitssatz (Art. 5 Staatsgrundgesetz) sowie auf die Erwerbsfreiheit (Art. 6 Staatsgrundgesetz) als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verwiesen. Sollten nämlich die für Windkraft vorgesehenen Grenzwerte des UVP-G nicht erreicht werden, so könnte bei „schwächeren" Windkraftanlagen eine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen. Ein Grundrechtsverstoß ist somit sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die oben besprochenen Bestimmungen erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden, weil erst mit

einer in voraussichtlich erst in mehreren Jahren ergehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geklärt werden würde, ob diese in verfassungsrechtlicher Sicht zulässig wären oder nicht. Projektwerber*innen würden dieses Risiko wohl nicht auf sich nehmen und diese Bestimmungen würden – so wie etwa das „Standortentwicklungsgesetz“ – keinen nennenswerten Beitrag zum beschleunigten Ausbau der Windkraft bzw. der Transportleitungen bringen, sondern ganz im Gegenteil ein Ausbauhemmnis darstellen.

- Abs. 5a bestimmt unter anderem wie folgt: *„Ist die Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung vorzuschreiben.“* Abgesehen davon, dass im NÖ Naturschutzgesetz eine Geldablöse für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorgesehen ist stellt sich die Frage, wer auf welche Art und Weise die Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit der Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beurteilen soll und welche Kriterien dabei zur Anwendung zu bringen sind. Zur Verfassungsmäßigkeit dieses Eingriffs in die Naturschutzkompetenz der Bundesländer sei auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

Angeregt wird zur Thematik die Aufnahme einer Regelung nach folgendem Muster: Nur für den Fall, dass in einem Bundesland die Einrichtung und das Führen eines „Kompensationsflächenkatasters (Ausgleich- und Ersatzflächen)“ durch Landesgesetz normiert ist, soll es möglich sein, als ultima ratio eine Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Amt der Landesregierung mit Bescheid bestätigt, dass die Vorschreibung von Kompensationsflächen mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist, weil keine adäquaten Flächen zur Verfügung stehen. Eine solche Ausgleichszahlung bildet dann eine Einnahme des Landes und muss für die Entwicklung weiterer Kompensationsflächen verwendet werden.

Ad 2) Steigerung der Verfahrenseffizienz im Rahmen von UVP-Verfahren generell:

- § 12 Abs. 7 normiert das „Einfrieren“ des Standes der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. Dies ist für Verfahren mit langer Verfahrensdauer in Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung wohl grundsätzlich zielführend. Allerdings be-

trifft diese Bestimmung die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, findet sich jedoch nicht in den Bestimmungen für die Genehmigungskriterien. Konsequenterweise ist somit der Stand der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevant, für die Genehmigungsfähigkeit aber der Stand der Technik im Entscheidungszeitpunkt. Dies ist unschlüssig und greift die vorgeschlagene Regelung demnach zu kurz.

- § 14 enthält verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, es stellt sich jedoch die Frage, ob diese nicht überschießend sind. Insbesondere wären aus unserer Sicht die darin genannten *„angemessenen Fristen“* genau zu spezifizieren. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine solche Regelung Verfahrensparteien aufgrund der oftmals nur spärlich vorhandenen Ressourcen überfordert und somit in der Praxis von der Teilnahme am Verfahren ausschließt, werden diese aus Sicht der Umweltanwaltschaft abgelehnt.

- § 17a bestimmt den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde durch die Behörde mit Bescheid. In Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung ist eine solche Regelung wohl wirksam, weil Beschwerden, die nur zwecks Verfahrensverzögerung erhoben werden, dadurch unterbunden werden können. Der gebotene Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht geschmälert.

- § 18c regelt die Anpassung eines Vorhabens an technologische Wieterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang. Diese Bestimmung erscheint plausibel, allerdings heißt es hier in Abs. 1 wie folgt: *„Änderungen … erteilten Genehmigung, die insbesondere technologische Weiterentwicklungen darstellen oder immissionsneutral sind …“* Es liegt also hier eine demonstrative Aufzählung (*„inbesondere“*) vor, welche jedenfalls durch eine taxative Regelung ersetzt werden sollte.

3) Emissionen von Schadstoffen und Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und neuen Bodenversiegelungen:

Zum Genehmigungskriterium der Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen einschließlich Treibhausgasen ist

anzumerken, dass § 17 Abs. 2 keine Definition der Treibhausgase enthält und somit eine abschließende Bewertung sehr schwierig ist, weil im UVP-Verfahren nicht sämtliche potenzielle Treibhausgase beurteilt werden können. Eine solche Definition ist also unumgänglich.

Zum grundsätzlich sehr zu begrüßenden Genehmigungskriterium betreffend die Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und neuen Bodenversiegelungen wird wie folgt ausgeführt: Die Bestimmung des § 17, wonach *„die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten (ist), wobei insbesondere die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist …“* wird in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere bei Infrastrukturprojekten und anderen enteignungsfähigen Vorhaben wird schon jetzt in den UVP-Verfahren auf das Inanspruchnehmen der „notwendigen“ Flächen eingeschränkt. Ansonsten mangelt es der Minimierungsanforderung im Entwurf der vorliegenden UVP-G-Novelle an konkreten Kriterien, anhand derer die Beurteilung erfolgen könnte, womit die Bestimmung unbestimmt ist und eine konkrete Anwendung schwierig und „zahnlos“ erscheint. Zu bedenken ist ja auch, dass die Ausmaße des Vorhabens vom Willen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abhängen und dieser Wille grundsätzlich entscheidungsrelevant ist. Zudem steht in den Erläuterungen, dass mit der Minimierungsanforderung nicht gemeint sein soll, dass der Antragsteller gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen oder das Projekt verkleinern muss, es soll nur innerhalb des beabsichtigten Vorhabens die Minimierung der Bodenversiegelung erfolgen. Es sind aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft jedenfalls konkrete Beurteilungskriterien zu normieren.

4. NÖ Kompensationsflächenkataster

Aktualität und Bedarf

Wie der weiter oben besprochene Entwurf für die UVP-G-Novelle 2022 zeigt, wird ein Kompensationsflächenkataster, der die in NÖ vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen abbildet, in Zukunft einen noch höheren Stellenwert bekommen. Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft beschäftigt sich mit diesem Thema schon seit vielen Jahren:

Im Zusammenhang mit der von der NÖ Umweltanwaltschaft gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland im Jahr 2015 beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen, weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura 2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

Für die Zukunft ist es entscheidend, dass es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gibt, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung stehen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für Projektwerber*innen daraus

resultiert. Darüber hinaus ist auch vorstellbar, dass Projektwerber*innen sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).

Ausgangssituation

Die Ausgangssituation ist eine sogenannten „lose-lose“-Situation, denn es gibt zunehmende Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Gründe sind:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit, weil enger funktionaler und räumlicher Zusammenhang gefordert ist („Gleichartigkeit“);
- überhöhte Preisforderungen;
- landwirtschaftlich hochproduktive Flächen werden aus der Nutzung genommen;
- „Fleckerlteppich“, der zum Teil naturschutzfachlich wenig Sinn macht;
- Unternehmen haben Pflegemaßnahmen zu erbringen – außerhalb ihrer Kernkompetenz.

Was tun bei zunehmender Flächenverknappung?

Der zur Verfügung stehende Raum ist zunehmend enger geworden, auch in einem „Flächenbundesland“ wie Niederösterreich. In der Zukunft droht noch eine Verschärfung der Situation. Die strukturellen Konflikte werden sich nicht länger im jeweiligen Anlassfall reaktiv nach dem Prinzip „Entweder-oder“ mittels Einsatzes zur Verfügung stehender Macht konfrontativ austragen lassen, die „Gegenwehr“ steigt. Die wesentliche Ebene ist jene der Raumentwicklung und –planung.

Beabsichtigte Eingriffe in die Natur – Prüfkaskade im Bewilligungsverfahren:

1. Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Artenschutz)
2. Verminderungsmaßnahmen

   Ist das Projekt dennoch nicht bewilligungsfähig:
3. Alternativenprüfung und Prüfung/ /Abwägung der öffentlichen Interessen

4. Erst dann (keine Alternativen und Überwiegen anderer öffentlicher Interessen): Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen (zunächst Ausgleichsmaßnahmen, als ultima ratio Ersatzmaßnahmen)
5. Abschließende Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit

<u>*Prüfkaskade – Begrifflichkeiten:*</u>

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
Maßnahmen, die integraler Bestandteil des jeweiligen Vorhabens (projektintegrale Maßnahmen) sind, den Eintritt vorhabensbedingter (qualifizierter, etwa erheblicher) Beeinträchtigungen geschützter Güter verhindern oder derartige Beeinträchtigungen vermindern. Sie können sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig ansetzen und müssen zu einer bestimmten Zeit wirksam sein. Beispiele: Trassenänderung, Rekultivierung von Eingriffsflächen, Minimierung des Flächenverbrauchs, Errichtung einer Grünbrücke, einer Amphibien-Tunnel-Leitanlage, usw.

CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality):
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die einen Sonderfall der Vermeidungsmaßnahmen darstellen und bei denen strenge Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehen. Sie zielen durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen auf eine Beseitigung der negativen Auswirkungen ab. Beispiele: „Umsiedelung“ geschützter Arten, alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten (etwa Horste).

Kompensationsmaßnahmen:
Unter diesem Begriff werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst. Es handelt sich dabei um projektunabhängige Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Kompensation der negativen Folgen eines künftigen oder bereits erfolgten Eingriffes dienen und mit diesem in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Nicht kompensationsfähig sind:
Erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von

- Lebensräumen, deren spezifische Lebensraumbedingungen vom Menschen nicht mehr hergestellt werden können, wie etwa Quell-Lebensräume, Felsstandorte, Höhlen, Stand-

orte kleinräumig vertretener Endemiten;

- Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiten wie etwa intakte Moore, Urwaldrelikte, primäre Trokkenrasen, Kalktuffquellen/Sinterbildungen, Schluchtstrecken.

Ausgleichsmaßnahmen:
Das sind Kompensationsmaßnahmen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stehen und die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise dienen (Kriterium der „Gleichartigkeit").

Jedenfalls dem Ausgleich zuzuordnen und demnach nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar:

- Wenn eine Mindestausstattung im Raum unterschritten wird (Unterschreitung kritischer Populationsgrößen, maßgeblicher Verlust von Schlüsselelementen in Bezug auf Landschaftsbild/Ökologie);
- wenn spezielle Standortverhältnisse vorhanden sind (Endemiten, wenig mobile artenschutzrelevante Tierarten, Reliktsituation und naturschutzfachlich hochwertige Situationen).

Ersatzmaßnahmen:
Das sind Kompensationsmaßnahmen, bei denen im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen ein gelockerter funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme besteht und die der zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen dienen (Kriterium der „Gleichwertigkeit"). Räumliche Zuordnung für Ersatzmaßnahmen: Grundsätzlich innerhalb der jeweils betroffenen Region (26 Regionen in NÖ) gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept. Eine weitere Flexibilisierung ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft jedoch durchaus diskussionswürdig.

Ersatzmaßnahmen werden regelmäßig einen größeren Flächenbedarf zeitigen als Ausgleichsmaßnahmen. Sie können – Voraussetzung ist eine strategische Planung! – ökologisch günstigere Effekte haben (Bsp. Vernetzung) als ein „Fleckerlteppich" von Ausgleichsflächen. Gefahr: Keinesfalls darf es passieren, dass es in Hinkunft zur generellen Akzeptanz von „Ersatzzahlungen" kommt. Diese haben stets „Ablasscharakter" und würden in der Konsequenz bedeuten, dass letztlich nahezu jeder Eingriff in die Natur bei ent-

sprechendem monetären „Ersatz“ bewilligungsfähig wäre. Nur für den Fall, dass in einem Bundesland die Einrichtung und das Führen eines „Kompensationsflächenkatasters (Ausgleich- und Ersatzflächen)“ durch Landesgesetz – so wie in Niederösterreich – normiert ist, soll es möglich sein, als ultima ratio eine Ausgleichszahlung vorzuschreiben. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Amt der Landesregierung mit Bescheid bestätigt, dass die Vorschreibung von Kompensationsflächen mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist, weil keine adäquaten Flächen zur Verfügung stehen. Eine solche Ausgleichszahlung muss dann eine Einnahme des Landes darstellen und für die Entwicklung weiterer Kompensationsflächen verwendet werden.

Historie und empfohlene Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft

Auf Initiative der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz“) ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so dies naturschutzfachlich vertretbar ist. Dem „§32 Naturschutzbuch“ leg. cit. wurde ein Absatz 4 angefügt, der die Erstellung und Führung eines Kompensationsflächenkatasters ermöglicht.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.in Sandra Klingelhöfer (RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen, welches dieserweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hatte. Die Projektergebnisse sind sehr vielversprechend und wurden im Herbst 2017 präsentiert. Zielsetzung dieses Pilotprojekts war unter anderem das Vorliegen eines fertigen „Katastergerüsts“ für eine NÖ-weite Umsetzung und das Vorliegen eines Leitfadens, wie die Erstellung/ Befüllung des Katasters für ganz Niederösterreich erfolgen kann (für die „Vergangenheit“ sowie in Zukunft).

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ und vor allem des Arbeitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1–Naturschutz und NÖ Umweltanwaltschaft haben wir uns in den Jahren 2016 und 2017 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Kompensationsthematik in Hinkunft zur Verfügung stellen zu können, sehr weit angenähert. 2018 wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Erstellung eines ganz Niederösterreich umfassenden Kompensationsflächenkatasters beauftragt und wurde das Projekt gestartet. Dieses wurde auch mit viel Elan ins „Rollen“ gebracht.

Leider hat „Covid19“ dem Projekt einen großen Dämpfer verpasst. Nunmehr aber ist es hoch an der Zeit, dieses mit großer Vehemenz voranzutreiben, denn die zukünftigen Vorteile sind eminent und werden sehr großen Nutzen stiften!

„Großer“ Zielzustand

- Es existiert im Rahmen des bei der NÖ Landesregierung geführten Naturschutzbuches ein Kompensationsflächenkataster, in welchem die im Zusammenhang mit Kompensationsflächen (Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) stehenden Daten erfasst und evident gehalten werden.
- Auf Basis dieses Katasters gibt es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen (das gesamte Landesgebiet sowie sämtliche berücksichtigungswürdige Schutzgüter betreffend).
- Darauf aufbauend erfolgt eine strategische vorausschauende Akquisition von Flächen, die in der Folge als Kompensationsflächen dienen können, durch eine oder mehrere Organisation/en („Flächenagentur/en“).
- Diese Flächenagentur/en bieten auch die fachkundige Pflege/das Management der Kompensationsflächen an.
- Entsprechend dem Flächenverbrauch hat der/die Projektwerber*in nunmehr die Möglichkeit, ihren/ /seinen Kompensationsverpflichtungen durch Leistung einer Zahlung an eine Flächenagentur, welche in ichrem Portfolio über entsprechende Kompensationsflächen verfügt, nachzukommen.
- Möglichkeiten einer Pflichtenübertragung bzw. –überwälzung werden idealerweise durch das NÖ NSchG bereitgestellt. Ansonsten können

diese über die Rechtsfigur der „dinglichen Wirkung“ des entsprechenden Bescheids erfolgen (verlangt jedenfalls eine klare trennungstaugliche Gliederung des Spruchs in Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Nutzen bei Erreichung des „großen“ Zielzustands

- Verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der größeren Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen, größere Berechenbarkeit sowie effizienteres Vorgehen für Projektwerber*innen, geeignete hochproduktive Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung;
- Sicherstellung der Konzentration auf das Kerngeschäft für Projektwerber*innen durch Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige Flächenagenturen;
- Vorhandensein eines ökologisch sinnvollen und wünschenswerten Zielzustandes, der ein strategisches Aggregieren von Flächen ermöglicht und die höhere Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen nutzt;
- fachkundige/s Pflege/Management auf den Kompensationsflächen durch Flächenagenturen mit entsprechendem Know-how;
- aktuelle Übersicht hinsichtlich sämt
- licher Kompensationsflächen durch den Kompensationsflächenkataster, der eine fortlaufende strategische Basis bietet.

5. Die NÖ Jugendklimakonferenz

Aufgrund der Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat im Mai 2019 erstmals die Niederösterreichische Jugendklimakonferenz im Landhaus stattgefunden, wo zum Thema Klimakrise ein Dialog auf Augenhöhe mit der Jugend stattgefunden hat.

Dabei wurden die Anliegen der Teilnehmer*innen von der Politik angehört und aufgenommen. Zu unterschiedlichen Themenbereichen wurden wesentliche Inputs geliefert, immer entlang der Fragestellungen *„Was kann ich selbst tun, um in diesem Bereich meinen Beitrag zu leisten?“* sowie *„Was kann die Politik tun, um in diesem Bereich ihren Beitrag zu leisten?“* Das „Entlanghanteln“ an diesen beiden Fragestellungen ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Bewältigung der Klimakrise ein Miteinander aller Generationen und Kräfte benötigt. Ältere fühlen sich durch die Forderungen der Jugend häufig gering-geschätzt, Jüngere wiederum fühlen sich in ihren Anliegen oft durch die Älteren nicht wahrgenommen. Es ist unabdingbar, einen sehr breiten gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen, um überhaupt die Chance auf Bewältigung der Klimakrise zu gewährleisten. Ergebnisse der 1. Auflage der Jugendklimakonferenz sind bereits Realität geworden.

Die 2. NÖ Jugendklimakonferenz musste aufgrund der Corona-Pandemie als Onlineveranstaltung abgehalten werden. Diverse Projekte wurden am 23. Oktober 2020 bei der Live-Ausstrahlung der Konferenz vor den Vorhang geholt.

In vier auf das ganze Bundesland verteilten Viertelskonferenzen erarbeiteten Schüler*innen umsetzbare Klimaschutz-Projektideen und präsentierten diese. Dabei standen ihnen Expert*innen des Landes Niederösterreich beratend mit ihrem Know-how zur Seite. Die Projekte mit der meisten Zustimmung aus dem Kreis der Schüler*innen schafften es direkt zur Hauptkonferenz.

Ziel dieser 2. NÖ Jugendklimakonferenz war es, die Best Practice-Beispiele der vier Themenfelder

- Energieproduktion und –einsparung,
- Konsum,
- Mobilität sowie
- Abfallmanagement und Ressourcenschonung

vorzustellen. Sie werden bereits an Schulen, aber nicht nur dort, umgesetzt und bringen positive Veränderungen für das Klima.

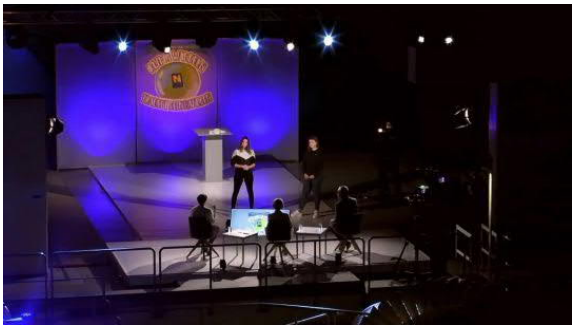

Die 3. Jugendklimakonferenz hat am 1. Oktober 2021 – endlich wieder als Präsenzveranstaltung – stattgefunden und hat Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, gemeinsam Ideen für ein nachhaltiges Leben zu entwickeln.

Es haben rund 120 Jugendliche an der Konferenz im stillgelegten Kohlekraftwerk Dürnrohr teilgenommen. Nach einer Führung durch das Kraftwerk und Begrüßungsworten durch Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und LHF-Stv. Stephan Pernkopf haben sich die Schüler*innen in vier Workshopgruppen zu den Themen „Konsum, Abfallvermeidung & Ressourcenschonung“, „Energieproduktion & -einsparung“, „Mobilität“ sowie „Artenschutz & Klimaanpassung“ an die Arbeit gemacht.

Dabei sind ihnen Expertinnen und Experten des Landes Niederösterreich beratend mit ihrem Know-how zur Seite gestanden. Die Fachjury – beschickt auch von der NÖ Umweltanwaltschaft – hat die Ergebnisse bewertet, die Ideen sind dann in der Folge auch umgesetzt worden. Ein halbes Jahr später sind die Projektgruppen von einem Videoteam besucht und ist der aktuelle Stand festgehalten worden.

Die NÖ Umweltanwaltschaft leistet von Anfang an Beiträge zur Jugendklimakonferenz und liefert inhaltliche Inputs. Bei allen drei Veranstaltungen konnten wir uns konstruktiv beratend einbringen und erwarten uns in Bälde wieder eine Präsenzveranstaltung – dann nämlich

schon die 4. NÖ Jugendklimakonferenz – getreu dem Motto „Klimawandeln braucht dein Handeln!“.

6. Baumhaftungsänderung: Wann ist es endlich soweit?

Mehr Rechtssicherheit für Baumverantwortliche

Massive „Sicherheitsschnitte“ und Rodungen in öffentlich zugänglichen Waldbeständen werden zu einem immer größeren Problem. Sie werden oft nur durchgeführt, um die Waldbesitzerinnen und -besitzer rechtlich abzusichern. Aus schmalen Waldwegen oder Forststraßen entstehen so durch massive Baumfällungen breite Schneisen und naturschutzfachlich wertvoller Baumbestand geht verloren.

Eine der Hauptursachen dafür ist die unklare Rechtsprechung zur Haftung der Baum- und Wege-Erhalter*innen, wenn es um herabfallende Äste und umstürzende Bäume geht. In einigen Fällen werden sehr strenge Haftungsmaßstäbe angelegt. Diese haben nicht nur schadenersatzrechtliche Folgen, sondern sind auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden.

In einer von Univ.Prof.in Dr.in Erika Wagner (Johannes Kepler-Universität Linz) erstellten Studie wurde zur Lösung dieses Problems die Notwendigkeit zur legistischen Änderung des Forstgesetzes 1975 idgF und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aufgezeigt.

Zudem kommt eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zu dem Ergebnis, dass theoretisch fast ein Viertel aller Waldflächen Österreichs von „Angstschnitten“ bedroht ist. Insgesamt sind es 959.029 ha – das sind 24,1 Prozent aller bundesweiten Waldflächen. Das UBA hatte für diese Studie sämtliche Verkehrswege Österreichs – von Autobahnen und Schnellstraßen über Landstraßen bis hin zu Forststraßen und Wanderwegen – analysiert.

Alte Bäume sind wichtig für den Klimaschutz

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten.

Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Die klimarelevante Wirkung einer einzigen alten Buche entspricht etwa der klimarelevanten Wirkung von 6.000 (!) jungen Buchen.

Bäume werden derzeit von der Rechtsprechung wider den Hausverstand rechtlich wie „Bauwerke" behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss der/die Baumeigentümer*in im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren") und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB – wo die Verkehrssicherungspflichten für Baumeigentümer*innen und Wegehalter*innen klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im Forstgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit", soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

Darüber hinaus konnten wir mitwirken, dass der NÖ Landtag (Ltg.-688/A-1/48-2019) in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen zu adaptieren.

Mit Unterstützung der NÖ Umweltanwaltschaft hat in Hainburg die Veranstaltung „Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung“ stattgefunden, wo ein offener und praxisorientierter Austausch von Baumexpert*innen und Jurist*innen initiiert worden ist, um in Zukunft größere Rechtssicherheit zum Thema zu erlangen. Dort wurde auch eine Studie des Umweltbundesamts mit dem Titel „Baumhaftung - Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen“ präsentiert, die mit Unterstützung der Umweltanwaltschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Wien und Kärnten zustande gekommen ist.

Diese Studie beleuchtet Aktivitäten und Maßnahmen rund um die Baumhaftung in Österreich. Betroffene Flächen, Kosten, Schadensfälle, etc. werden darin analysiert, die Ergebnisse einer durchgeführten Umfrage interpretiert und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Anlässlich des Symposions in Hainburg wurde von hochrangigen Jurist*innen auch ein „Thesenpapier“ erstellt, welches bereits samt ausführlicher Kommentare in der ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) publiziert worden ist. Darin wird unter anderem wie folgt ausgeführt: *„Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Rechtsprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haf-*

tungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den rechtlichen Gegebenheiten finden."

Die daraus resultierende Schlussfolgerung aber, wonach hier mehr Aufklärungsarbeit zu Umdenken und geändertem Verhalten der Verantwortlichen führen sollte, kann seitens der NÖ Umweltanwaltschaft nicht geteilt werden, denn diese allein wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen, solange keine eindeutige Klarheit über Rechte und Pflichten sowie die entsprechende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Dafür allerdings bedarf es unbedingt der oben erläuterten gesetzlichen Änderungen.

Änderung des ABGB – aber wann?

Infolge vieler Anstrengungen und Gespräche hat Justizministerin Alma Zadić im Juli 2021 selbst die „Österreichische Baumkonvention" unterschrieben und wie folgt erklärt: „*Ziel ist es den Lebensraum Wald, aber auch die Natur im urbanen Raum ganzheitlich zu erfassen und vor allem auch zu bewahren. Als Justizministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, hier die Fragen der Haftung zu klären. Wir sind schon seit Längerem gemeinsam mit der Plattform Baumkonvention darum bemüht, gute und ausgewogene Lösungen für die diesbezüglich auftretenden Fragen zu finden. Einerseits muss Unfällen vorgebeugt werden. Andererseits sollen Bäume und damit die Natur nicht unnötig beschnitten werden. Es braucht eine Balance der Interessen und eine sorgfältige Weiterentwicklung des Gesetzesrechts.*"

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat in der Folge einen Entwurf für ein Gesetz erstellt, mit dem eine eigenständige Regelung über die schadenersatzrechtliche Haftung von Baumhalter*innen im ABGB geschaffen werden soll. Dieser Entwurf wird in

einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe, welche schon mehrmals getagt hat, beraten. Der Entwurf hätte noch im Herbst 2021 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden sollen.

Hier nun der Ministerialentwurf für eine novellierte Baumhaftungsregelung:

„Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungs-Änderungsgesetz 2022 – HaftRÄG 2022)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1319a wird folgender § 1319b samt Überschrift eingefügt:*

6b. durch einen Baum

§ 1319b.

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Kontrolle, Pflege und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Art und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Kontroll-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen ab. Im Allgemeinen genügt es, wenn ein Baum jährlich auf mögliche Gefahrenquellen untersucht wird. Besteht ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes, wie etwa in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder bei einem Naturdenkmal, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Beweis, dass der Baumhalter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat, obliegt außerhalb vertraglicher Beziehungen dem Geschädigten.

2. Dem § 1503 wird folgender Abs. 17 angefügt:

(17) § 1319b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist in dieser Fassung auf Schadensereignisse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.“

Bislang ist der Entwurf noch nicht in die Begutachtung gelangt. Und auch an eine Änderung des Forstgesetzes wird leider immer noch nicht gedacht.

Mittlerweile allerdings hat die „Plattform Baumkonvention“ einen „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“ herausgebracht, der auch unter der Adresse https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/07/baumhaftung-leitfaden.pdf online abgerufen werden kann.

Mit diesem Leitfaden wurde eine österreichweit einheitliche und praxistaugliche Orientierungshilfe für jede/n Baumverantwortliche/n erstellt, die darlegt, wie die gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann. Bei der Beurteilung des jeweiligen erforderlichen Sorgfaltsmaßstabes spielen die Größe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aber auch die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit eine bedeutende Rolle, nämlich:

- Die faktische und wirtschaftliche Zumutbarkeit, hinsichtlich der Baumverantwortlichen schadensabwendende Maßnahmen zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten) zu setzen;
- die Wahrnehmung der Eigenverantwortung derjenigen, die sich bei Bäumen aufhalten, mögliche Gefahren zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten und zu schützen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die gesetzten Maßnahmen einerseits in einem ausgewogenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen und andererseits nicht unerwünschten Schaden, etwa für das Ökosystem, nach sich ziehen.

Ziel des Leitfadens ist die Schaffung größtmöglicher Sicherheit:

- Rechtliche Sicherheit für die mit der Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen,
- Sicherheit für die Menschen, die sich unter Bäumen aufhalten und
- Sicherheit für die Bäume selbst vor überbordenden Sicherungsschnitten bzw. Fällungen.

Die Schrittfolge ist dabei nachstehende:

1. *Wo steht der Baum?* Im ersten Schritt werden die Bäume und Baumbestände nach ihrem Standort einem von drei Landschaftstypen (Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet) sowie der konkreten Lage innerhalb desselben (z. B. neben einem markierten Wanderweg, im Bereich eines Rastplatzes, Fußgängerzone, übergeordneten Verkehrsweges, usw.) zugeordnet und auf einer Karte oder einer entsprechenden Liste dargestellt.

2. *Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich?* Im zweiten Schritt wird der jeweilige Prüfstandard für Bäume und Baumbestände festgelegt. Je nach Landschaftstyp und Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume – das reicht von keiner Sicherheitserwartung bis zu hoher Sicherheitserwartung. Dementsprechend ergibt sich aufgrund des Landschaftstyps und der Lage die konkrete Sicherheitserwartung und daraus folgend der erforderliche Prüfstandard.

3. *Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?* Im dritten Schritt wird beschrieben, wie unter Anwendung der unterschiedlichen Standards Baumprüfungen durchzuführen sind, Gefahren erhoben werden, notwendige Maßnahmen geplant und schlussendlich dokumentiert werden.

4. *Welche Maßnahmen können gesetzt werden?* Im vierten Schritt werden die im dritten Schritt als notwendig erkannten und festgelegten Maßnahmen am Baum oder alternativ in dessen Umfeld umgesetzt. Dabei ist der baumschonendsten und gelindesten Maßnahme der Vorzug zu geben. Der Erhalt von Bäumen und ihren Funktionen steht im Vordergrund.

Die NÖ Umweltanwaltschaft wird sich auch weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass die derzeitige, immer noch hoch bedenkliche, Situation endlich einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.

7. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren (Auswahl)

7.1 Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ - Antrag auf Feststellung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF.

Im Tätigkeitsbericht 2020/21 haben wir ausführlich über die Fällungen und anschließenden plantagenartigen Wiederaufforstungen mit Hybridpappeln im Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ berichtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Hartholzau und Weichholzau steht im Raum. Wir haben, basierend auf dieser Sachlage, im Sommer 2021 einen Feststellungsantrag gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. (Naturverträglichkeitsprüfung - NVP) für die Fällungen und Aufforstungen auf den gemeldeten Flächen gestellt. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Fällungen und Aufforstungen im gesamten Europaschutzgebiet der Tullnerfelder Donau-Auen im Sinne des Summationseffektes miteinzubeziehen sind.

Aufgrund der Komplexität wurde der Antrag überarbeitet und neuerlich am 23. November 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO) eingereicht. Im Februar 2022 wurde der NÖ UA seitens der BH KO mitgeteilt, dass es zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes gekommen war, einerseits aufgrund der COVID-19 bedingten Unterbesetzung der Behörde und andererseits wegen der besonderen Komplexität des umfangreichen Antrags. Zusätzlich kam es im Laufe des Jahres zu personellen Engpässen in der Fachabteilung Naturschutz in der Baudirektion des Landes NÖ und auf der BH KO, wodurch es zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes kam.

Gleichzeitig trafen im Frühjahr 2022 weitere Meldungen zu Fällungen von mehreren Hektar Wald im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen ein, dieses Mal im Gebiet südlich von Korneuburg. Die NÖ UA machte sich ein Bild von der Situation vor Ort und stellte fest, dass auch hier von den Forstbetrieben Hybridpappelaufforstungen durchgeführt wurden.

Schon im NVP-Antrag haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Fällungen und Aufforstungsprojekte, im gesamten Natura 2000-Gebiet der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen sind, damit wir unsere Parteienrechte gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ausüben können.

Die NÖ UA ersuchte die Behörde im Februar 2022 darum, die gültigen und neu erteilten Fällungsbewilligungen nach dem Forstgesetz der NÖ UA zu übermitteln. Bis dato haben wir allerdings keine Unterlagen diesbezüglich erhalten.

Immer wieder begegnen wir der Auffassung, dass der Projektbegriff in Art. 6 der FFH-Richtlinie nicht ausreichend definiert ist und demnach unklar ist, ob Schlägerungen, Fällungen, Aufforstungen und Waldumwandlungen per Definition Projekte und Pläne sind und deshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung bedingen oder nicht. Waldbewirtschaftungspläne (Forstoperate), die von größeren Forstbetrieben erstellt werden, um die forstlichen Tätigkeiten für einen Zeithorizont von zehn Jahren zu planen, werden in NÖ nicht auf ihre Naturverträglichkeit geprüft. Im Forstgesetz sind derartige Pläne als „Waldfachplan“ rechtlich verankert und auf freiwilliger Basis vorgesehen, woran sich auch Fördermöglichkeiten knüpfen.

Die EU-Judikatur und die Rechtslehre der letzten Jahre gibt zum Thema „Naturverträglichkeitsprüfung und Waldnutzung“ in Natura 2000-Gebieten mittlerweile eine klare Auslegung vor. Ein Beispiel aus Polen zeigt, dass die NÖ UA mit ihrer Forderung nicht alleine ist:

Die Republik Polen hat einen Anhang zum Waldbewirtschaftungsplan für den Forstbezirk Puszcza Białowieska erlassen, ohne zu prüfen, ob dieser sich nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet Puszcza Białowieska auswirkt. Mit dieser Vorgehensweise hat die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Habitatrichtlinie) 92/43/-/EWG (nämlich die Prüfung von Plänen und Projekten, ob diese die Erhaltungsziele gefährden) verstoßen und NGOs haben daraufhin eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht. Nachdem die polnische Regierung die Abholzungen nicht einstellte, reichte die EU-Kommission Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union ein. Dieser verhängte in seinem Urteil vom 17.April

2018 (GZ C 441/17) einen Fällungsstopp.

Ein zweites Beispiel: Ende Juni 2022 langte das Erkenntnis vom EuGH zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakische Republik ein (C 661/20). Hier wurden Waldbewirtschaftungsprogramme zwar einer NVP unterzogen, allerdings befand der EUGH, dass die vorgesehenen Maßnahmen für den Schutz des Auerhuhns nicht ausreichend waren.

Bestärkt durch die europäische Judikatur hinsichtlich der Erforderlichkeit von Naturverträglichkeitsprüfungen startete die NÖ UA einen Prozess, wo österreichische Expert*innen aus den Fachgebieten „Natura 2000“ und „Biodiversität in Auwäldern“ konsultiert wurden. In diesem Rahmen organisierten wir Ende August 2022 eine Fachexkursion in die Tullnerfelder Donau-Auen, bei der auch die Naturschutzabteilung des Landes NÖ teilnahm. Dabei wurde festgestellt, dass im Europaschutzgebiet das Eschentriebsterben weit verbreitet ist und diese bestandgebende Baumart, ebenso wie die Ulme, nun langfristig ausfällt. Die Forstbetriebe standen und stehen vor der großen Herausforderung, mit welchen Baumarten aufgeforstet werden soll – und entschieden bzw. entscheiden sich weiterhin für die flächige Aufforstung mit Hybridpappeln als Ersatzbaumart. Diese Vorgehensweise steht jedoch den Schutzzielen des Europaschutzgebiets entgegen. Diese sehen eine naturnahe standorttypische Baumartzusammensetzung vor, die sich aus verschiedenen Altersbeständen und reichen Alt- und Totholzstrukturen zusammensetzt. Darüber hinaus belegen Studien, dass Waldgebiete, welche naturnah bewirtschaftet werden, klimaresistenter sind als Monokulturen.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist es nun unbedingt erforderlich, dass das Land NÖ sich diesen Herausforderungen proaktiv stellt und einen Managementplan samt Kriterien ausarbeitet, die es den Waldbewirtschafter*innen ermöglichen, den Auwald so zu nutzen, dass die Ziele von Natura 2000 eingehalten werden – und gleichzeitig der Behörde eine Hilfestellung bei der Beurteilung von Projekten im Natura 2000-Gebiet geben. Hier sollten auch Zonen festgelegt werden, welche aufgrund naturschutzfachlicher Einschätzung aus der Nutzung zu nehmen sind. Auch sind Maßnahmen (etwa Vertragsnaturschutz) vorzusehen, damit der günstige Erhaltungszustand erreicht werden kann.

Es geht um den Erhalt des größten zusammenhängenden Auwaldgebiets Österreichs. Dies ist, angesichts des drastischen Rückgangs der Artenvielfalt und den immer gravierenderen Folgen des Klimawandels, eine besonders dringliche Aufgabe.

7.2 Rettung des „Nassen Schachts“ in Mannersdorf

Der sogenannte „Nasse Schacht“ im Steinbruch „BAXA“ in Mannersdorf am Leithagebirge ist eine thermal beeinflusste Höhle am Ostrand des Wiener Beckens und stellt in Ihrer Ausprägung (Gestalt, Mineralvorkommen, ...), Entstehungsart, Fauna und Flora eine schützenswerte seltene Besonderheit im Alpenraum dar. Die Gesamtlänge beträgt 260 Meter, der Höhenunterschied 40 Meter.

Im Zuge der Erweiterung des Steinbruches 2009 stand die Höhle vor der Zerstörung. Durch ihre randliche Lage zum Abbaufeld, engagiertes Eingreifen der Sachverständigen und Behörden und nicht zuletzt durch einen Verzicht auf Abbaukubatur und Umplanung durch die Firma „Gebrüder Haider“ konnte die Zerstörung der Höhle verhindert werden.

Ein höhlenkundliches Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen des Naturhistorischen Museums legte die fachliche Basis und ein sprengtechnisches Gutachten eines weiteren nichtamtlichen Sachverständigen sicherte den Erhalt der Höhle während des Abbaugeschehens.

Im Jahre 2021 wurde der Abschlussbetriebsplan für den Bergbaustandort eingereicht. Dies bedeutet, dass im Zuge letztmaliger Vorkehrungen der Bergbau an diesem Standort aufgelassen wird. Die per Bescheid geschützte Höhle war zu diesem Zeitpunkt in einem schlechten Zustand und unbefahrbar. Sie war an ihren Eingängen durch Schuttmaterial verlegt. Unter tatkräftiger Einflussnahme der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Höhle vom Schutt beräumt und der Eingang durch Brunnenringe vor Steinfall gesichert.

Im Zuge einer abschließenden Begehung konnte sich ein Sachverständiger für Höhlenkunde von der erfolgreichen Erhaltung der Höhle versichern. Die Einhaltung der Bescheidauflagen wurde gutachterlich nachgewiesen. Es konn-

ten bereits wieder Fledermäuse in der Höhle beobachtet werden.

7.3 UVP-Feststellungsverfahren für den Ausbau der „A 22 Donauufer Autobahn“ im Abschnitt Stockerau vom Bundesverwaltungsgericht entschieden

In den Tätigkeitsberichten 2019 und 2020 berichteten wird ausführlich über das seit 2017 anhängige UVP-Feststellungsverfahren für den dreispurigen Ausbau der „A22 Donauufer Autobahn“ im Abschnitt Stockerau. Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im Dezember 2019 eine Einwendung im Verfahren erhoben, weil sich die Faktenlage bezüglich des Verkehrsaufkommen seit der Erstellung der Projektunterlagen erheblich geändert hatte. Es wurde mit Verkehrsprognosewerten für das Jahr 2035 gerechnet, welche schon im Jahr 2018 und 2019 vom tatsächlich gemessenen Verkehrsaufkommen überschritten wurden. Schließlich wies die Behörde die „ASFINAG“ an, die verkehrlichen Daten zu evaluieren und auch die darauf aufbauende lärmtechnische, luftchemische und erschütterungstechnische Untersuchung zu überprüfen.

Die UVP-Behörde hat im Jänner 2021 trotz der Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft entschieden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig wäre. Daraufhin brachten die NÖ Umweltanwaltschaft, die Gemeinde Stockerau sowie eine Bürgerinitiative Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Hierzu hat das BVwG am 14. Mai 2021 entschieden, dass den Beschwerden stattgegeben wird und der Ausbau der A22 sehr wohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Rechtsmeinung, dass die geplante *„räumliche und kapazitätsmäßige Erweiterung der Autobahn in einer derartigen Dimension bereits allein aufgrund des dadurch zusätzlich aufnehmbaren Verkehrs und seiner Umweltauswirkungen als Eingriff, der dem Begriff >Bau einer Autobahn< gem. Anhang 1 Z7 lit. b der EU UVP-Richtlinie gleichkommt.“*

Das BVwG argumentierte, basierend auf EuGH- und VwGH-Erkenntnissen, weiter, dass die europäische Richtlinie zur

Umweltverträglichkeitsprüfung nur teilweise ins österreichische Recht umgesetzt worden ist. Während dieses lediglich für vollständige Straßenneubauten eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, sehen die europäische Richtlinie und die Rechtsprechung eine strengere Auslegung vor. In der UVP-Richtlinie der EU ist jeglicher Bau von Autobahnen, unabhängig ob Erweiterung oder Neubau, jedenfalls UVP-pflichtig.

Aus dem Verkehrsministerium hieß es dazu: *„Dieses Urteil ist richtungsweisend für Österreich. Künftig müssen Straßenausbauten, deren Auswirkungen mit einem Neubau vergleichbar sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Das bedeutet, dass die Auswirkungen auf das Klima und den Bodenverbrauch in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.“*

Die ASFINAG erhob skurrilerweise außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis vom Mai 2021. Der Verwaltungsgerichtshof entschied Ende 2021, dass das BVwG-Erkenntnis vom Mai 2021 aufgrund eines formalrechtlichen Mangels (es wurde keine Verhandlung durchgeführt) behoben werden musste. Am 21. Jänner 2022 wurde daraufhin die Verhandlung vom BVwG nachgeholt und die verschiedenen Parteien nochmals angehört. Kurz darauf wurde am 28. 1. 2022 vom BVwG ein neuerliches Erkenntnis verkündet, nämlich dass den Beschwerden der Stadtgemeinde Stockerau, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Bürgerinitiative gegen den Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz vom 27. 1. 2021 ein weiteres Mal stattgegeben wird und eine UVP durchzuführen ist.

Dieses Erkenntnis ist noch nicht rechtskräftig. Die ASFINAG hat im März 2022 neuerlich eine außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des BVWG vom 28. 1. 2022 beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

7.4 UVP „ÖBB-Nordbahn“: Die Wichtigkeit des Waldes

Im Rahmen des Gesamtprojekts „Streckenausbau Nordbahn“ wird die ehemalige Kaiser-Ferdinands-Bahn von Wien-Süßenbrunn bis zur Staatsgrenze bei Bernhardsthal auf insgesamt 66 Kilometern erneuert. Durch die Etablierung eines 15 Minuten-Schnellbahntakts zwischen Wien und Gänserndorf wird das Zugangebot der S-Bahn verdoppelt. Neben der Anhebung der Fahrtgeschwindigkeit auf 160 km/h wird die Kapazitätssteigerung auf der Strecke unter anderem durch den Ausbau der Betriebsstellen sowie der Sicherungsanlagen erreicht.

Diese Modernisierung wird in zwei Abschnitten – einem Süd- und einem Nordabschnitt – geplant und umgesetzt. Auf dieser Strecke sind Umbaumaßnahmen notwendig, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen.

Waldarmut und Kompensation

Wir haben im Tätigkeitsbericht 2020 über das UVP-Verfahren im Abschnitt Süd (Süssenbrunn – Angern) berichtet. Der Knackpunkt in diesem Abschnitt war der viel zu gering angesetzte Kompensationsfaktor von 1:1 für die dauerhaften Rodungen, welche ein Ausmaß von 2,44 ha aufwiesen. Die NÖ Umweltanwaltschaft erzielte mit der fachlichen Unterstützung eines erfahrenen Amtssachverständigen für Forsttechnik der Landesforstdirektion (LF4), dass der Kompensationsfaktor von 1:1 auf 1:3 erhöht wurde. Dies bedeutete, dass für die Kompensation der Waldflächen- und Waldfunktionsverluste der geplanten dauernden Rodungsfläche im Ausmaß von 2,44 ha eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von zumindest 7,50 ha als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen wurde. Dies wurde im UVP-Bescheid in Form von Auflagen vorgeschrieben und als großer Erfolg für die NÖ Umweltanwaltschaft und unseren Kampf gegen die Waldarmut im Weinviertel verbucht.

Im anschließenden naturschutzrechtlichen Materienverfahren im Winter 2021/22 wurden jedoch einige naturschutzfachliche Auflagen des UVP-Bescheids zum Nachteil für die Umwelt abgeändert. Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Grundstücken, auf denen ökologische Ausgleichsflächen umgesetzt werden sollten, wurde ausgedehnt: Statt vor dem Beginn des jeweiligen Bauloses wurde der Zeitraum auf ein Jahr nach Baubeginn erstreckt.

Der Zeitpunkt für die Erstellung des Plans und die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf Fremdgrund wurde ebenfalls auf ein Jahr nach Baubeginn ausgedehnt.

Die NÖ UA hat im Parteiengehör ihre Einwendungen gegen diese abgeänderten Auflagen eingebracht. Im Anschluss erfolgte eine Besprechung zwischen den ÖBB und der NÖ Umweltanwaltschaft, wo die Schwierigkeiten der Grundstücksverhandlungen erläutert wurden. Da der betroffene Flächenanteil sich nur auf 10% der Ausgleichsflächen belief, wurde davon abgesehen, eine Beschwerde einzubringen.

Im Frühjahr 2022 wurde das UVP-Verfahren des Nordabschnitts (Gänserndorf - Bernhardsthal) gestartet und im Herbst dieses Jahres finden erste Begehungen durch die NÖ Umweltanwaltschaft mit den ÖBB statt. Nach einer ersten Grobprüfung der Projektunterlagen wurde von uns festgestellt, dass unsere Forderungen vom Südabschnitt bereits in die neuen Projektunterlagen eingeflossen sind: Der Kompensationsfaktor für gerodete Waldflächen liegt nun von vornherein bei 1:3.

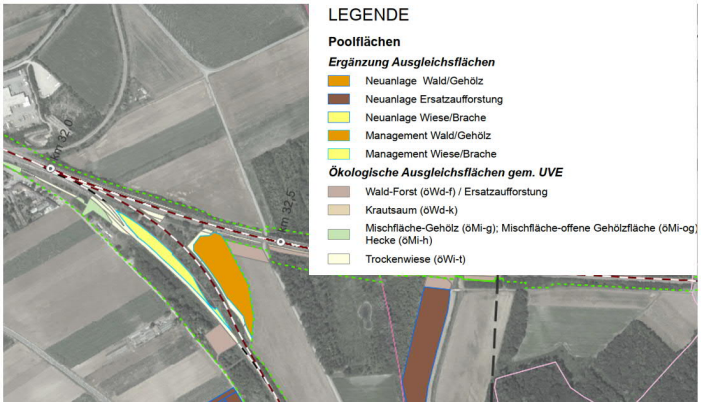

7.5 Einzigartiges Bachmuschelvorkommen im Amstettner Mühlbach

Im Tätigkeitsbericht 2019 berichteten wir über das einzigartige Bachmuschelvorkommen im Amstettner Mühlbach, welches im Zuge von Flussbauarbeiten entdeckt und geborgen wurde.

Die NÖ UA hat hier maßgebend dazu beigetragen, dass das per Auflage vorgeschriebene ökologische Monitoring tatsächlich beauftragt wurde. Dank dieses ökologischen Monitorings konnte die gewässerökologische Vorortsituation im Bachbett richtig beurteilt und kurzfristig eine Methode entwickelt werden, um die in weiten Teilen Österreichs ausgestorbene und gänzlich geschützte Muschelart zu retten.

Vor dem Beginn der Hochwasserschutz-Bauarbeiten am Habergbach und am Mühlbach wurden im Herbst 2019 auf einem Abschnitt von weniger als einem Kilometer Länge überaschenderweise sehr viele Muscheln festgestellt. Der Bestand konnte nach behördlicher Bewilligung gerettet und umgesiedelt werden. Im Herbst 2019 und im Frühjahr 2020 sind so insgesamt 19.912 Muscheln, davon 19.398 Bachmuscheln (*Unio crassus*) und 514 Teichmuscheln (*Anodonta spp.*) gerettet und in nahegelegene Bachabschnitte umgesiedelt worden.

Eine Rettungsaktion dieser Größenordnung wurde in Niederösterreich bislang noch nicht durchgeführt. Das bedeutende Ausmaß dieser Muschelpopulation wurde erst im Zuge der Bergungsaktion deutlich.

Bei der betreffenden Muschelart handelt es sich um die „Bachmuschel“ bzw. „gemeine“ oder „kleine Flussmuschel“ (*Unio crassus*). Sie ist im Anhang II und im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie gelistet und weist somit gesamteuropäische Naturschutzbedeutung auf. In Niederösterreich ist sie als gänzlich bzw. vollständig geschützte Art ausgewiesen und darf weder absichtlich gefangen, getötet, gestört oder zerstört, noch besessen oder transportiert werden.

Der Abschlussbericht der Muschelexpert*innen (Büro „Freiwasser“) zu den Hochwasserschutzarbeiten in Amstetten betont, dass es für den Erhalt der Bachmuscheln unbedingt erforderlich ist, rasch ein Bachpflegekonzept für den Amstettner Mühlbach und den Habergbach zu erstellen und umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dieses einzigartige Vorkommen langfristig erhalten bleibt.

Der ASV für Naturschutz und die NÖ Umweltanwaltschaft haben in ihren Stellungnahmen zum Abschluss der Flussbauarbeiten ebenfalls auf die Erforderlichkeit dieses Pflegekonzepts hingewiesen. Bis dato wurde von den Entscheidungsträger*innen noch nicht der Wille gezeigt, dieses Pflegekonzept um-zusetzen.

Gemeinsam mit dem Büro Freiwasser hat die NÖ Umweltanwaltschaft Gespräche mit der Naturschutzabteilung (RU5) und der Wissenschaftsabteilung (K3) des Landes NÖ sowie mit der Universität für Bodenkultur aufgenommen.

Das Ergebnis: Die Universität für Bodenkultur hat Interesse an der weiteren

Erforschung des Bachmuschel-Vorkommens in Amstetten bekundet und beabsichtigt in einem Forschungsprojekt moderne Methoden zum Nachweis der Muschelart anzuwenden und in NÖ zu erproben:

Mit Hilfe der „e-DNA"-Methode soll ab 2023 die Grundlage für Nachweise zum Vorkommen von *Unio crassus* in NÖ verbessert werden. Der europaweit bedeutsame Muschelbestand an *Unio crassus* im Amstettner Mühlbach soll dabei als Referenz dienen. Mit der e-DNA-Methode wird aus Wasserproben auf das Vorhandensein von (Tier-)Arten im Gewässer geschlossen. Der e-DNA Nachweis wurde bislang noch nie gezielt an Bachmuscheln in Europa durchgeführt, weil kein derart großes Bachmuschelvorkommen bekannt war. Sie wird daher am Amstettner Mühlbach erstmals getestet.

Durch diese Methode könnten in Zukunft bei Flussbauarbeiten schnell und ohne aufwendige Vorortuntersuchungen des Bachbetts etwaige Bachmuschelvorkommen aufgespürt und Umsiedelungen frühzeitig geplant werden.

In Amstetten fand die Planung für die Umsiedelung in letzter Sekunde statt: Die Hochwasserschutzmaßnahmen sollten rasch umgesetzt werden, Baufirmen waren schon beauftragt. Mit einem Bachmuschelvorkommen dieses Ausmaßes hatte zuvor niemand gerechnet und die Bergungsaktion verzögerte schließlich die Flussbauarbeiten. Mit einer e-DNA-Wasserprobe hätte man die Flussbauarbeiten besser auf die gewässerökologische Situation vor Ort abstimmen können.

Von Seiten der Wissenschaftsabteilung des Landes NÖ wurde eine Förderung des Forschungsprojekts in Aussicht gestellt. Auch das bereits mehrfach empfohlene Bachpflegekonzept für den Amstettner Mühlbach sollte von den Entscheidungsträger*innen ins Leben gerufen werden.

Der Mühlbach Amstetten kann mit Hilfe eines gesamtheitlichen Konzepts langfristig erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden. Damit könnte sowohl dem Schutz des außerordentlichen Muschelbestandes der EU-weit geschützten Muschelart *Unio crassus* als auch der Naherholung und dem Mikroklima in Amstetten gedient werden. Möglicherweise könnte eine LE-Förderung zur Planung und Umsetzung verwendet werden.

Dieses Bild zeigt die im Bachgrund versteckt lebenden Muscheln, von denen nur ihre Ein- und Ausströmöffnungen zu sehen sind.

Für dieses Bild wurden die Muscheln nur wenige Sekunden lang ohne Wasser fotografiert.

7.6 Mobilfunkausbau „5G-Netz“ in ländlichen Regionen

Das übergeordnete Ziel der Bundesregierung, welches umgesetzt werden soll, ist eine beschleunigte Versorgung mit digitalen Diensten im gesamten Bundesgebiet und hier vor allem in dünn besiedelten – noch nicht versorgten – Bereichen von Österreich.

Durch die zweite Frequenzversteigerung, die sogenannte „Multibandvergabe“ im Frühjahr 2020, wird „5G“ in die ländlichen Regionen kommen. Auf Grundlage dieser Pläne und Vorgaben ergeben sich zahlreiche neu zu errichtende Standorte in ganz Niederösterreich. Eine wesentliche Vorgabe der Regulierungsbehörde ist, dass 95% der Bewohner einer Katastralgemeinde (KG) versorgt sein müssen, damit die KG als ausreichend versorgt im Sinne des Regierungsvorhabens gilt. Hinzu kommt ein straffer zeitlicher Plan, weil rund zwei Drittel der Sendemasten bis Ende des Jahres 2023 errichtet sein müssen, der Rest hat bis Ende 2025 zu folgen.

Daraus ergeben sich für die Betreiber*innen viele Herausforderungen, da diese Gebiete großteils auch in funktechnisch herausfordernden Gebieten gelegen sind und nur eine geringe Bevölkerungsanzahl aufweisen. Es sind in NÖ deutlich mehr als 100 Standorte zu realisieren. Die meisten Standorte sind durch die „Magenta Telekom Infra GmbH“ zu errichten. In manchen

Bezirken (Melk, Krems) sind bis zu 25 Standorte zu realisieren.

Diese Anlagen benötigen fast alle eine Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. und aufgrund der erforderlichen Höhe (ab 30 Meter) meist auch eine luftfahrtrechtliche Bewilligung als „Luftfahrthindernis“. Die luftfahrtrechtlich erforderliche Rot-Weiss-Rot-Markierung des obersten Mastdrittels führt bei vielen exponierten Standorten zu einem Versagensgrund aus der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach dem Naturschutzgesetz. Diese widerstrebenden Vorgaben galt es abzugleichen.

Um die Anträge möglichst effizient bearbeiten zu können erfolgte eine Abstimmung der Vorgangsweise mit der Betreiberin, der meistbetroffenen BH Melk, der Luftfahrtbehörde und der NÖ Umweltanwaltschaft.

Es konnte erreicht werden, dass es einerseits zu Vorprüfungen durch den luftfahrttechnischen ASV kommt, ob eine Warnkennzeichnung erforderlich ist. Andererseits wurden von der Betreiberin Unterlagen mit Hauptsichtachsen erstellt und der jeweiligen BH und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Vorabeinschätzung übermittelt.

Bei kritischen Standorten wurden eine gemeinsame Begehung und erforderlichenfalls eine Drohnenbefliegung durchgeführt. Der Großteil der Standorte konnte durch geringe Masthöhenreduzierungen oder durch kleinräumige Standortverschiebungen und den Erhalt von schützenden Waldbeständen sowie der Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen positiv beurteilt werden. Einige Standorte mussten vollkommen adaptiert werden. Nur so war es möglich, den Großteil der Standorte bis Sommer 2022 einer Bewilligung zuzuführen.

7.7 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet

Aufgrund einer Anzeige wurde uns bekannt, dass im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ im Bereich Krumpenwasser der Stockerauer Au seit 2006 in den Wintermonaten Nylonschnüre über Altarme gespannt werden. Diese sollten laut des Fischereiberechtigten zum Schutz der Fische dienen, die in tiefen Bereichen der Donauauen überwintern und sonst Raubzügen von Kormoranen zum Opfer fallen würden.

Die „Tullnerfelder Donauauen“ sind in zweifacher Form europarechtlich geschützt: Einerseits durch die EU-Fauna Flora Habitat-Richtlinie (FFH) und andererseits durch die EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Die Argumentation der Fischer*innen lautet, dass durch das Spannen der Schnüre der Bestand der europarechtlich geschützten Fischarten (14 Fischarten) als auch der künstlich besetzten Fischarten (Zander, Hecht, etc.) vor den Kormoranbeutezügen geschützt würde. Die Vertreter*innen von „Birdlife“ hingegen sprechen sich aber genau gegen diese Praxis aus, weil die am Wasser lebenden bzw. die dort Nahrung suchenden Vogelarten durch das Spannen der Schnüre in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden könnten. Jegliche Art von künstlich herbeigeführter Beeinträchtigung der Vogelwelt soll aus Sicht von Birdlife in einem ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet von vornherein unterlassen werden.

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft brachte die verschiedenen Interessensvertreter*innen an einen Tisch: Eigentümer, Fischereiberechtigte, den NÖ Fischereiverband, die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO), Birdlife und weitere Ornitholog*innen.

Man einigte sich im Jänner 2019 darauf, dass seitens der Fischerei ein Projektantrag mit genauen Angaben über Fischbesatz, Vogelsichtungen in den Wintermonaten, Lage der Schnüre und Methode des Spannens erstellt und bei der BH Korneuburg (KO) für die naturschutzrechtliche Bewilligung eingereicht werden sollte.

Wir stellten im Anschluss einen Naturverträglichkeitsprüfungs(NVP)-Feststellungsantrag an die BH KO, um überprüfen zu lassen, ob das eingereichte Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele im dortigen Europaschutzgebiet führen kann.

Nach Vorliegen der Projektunterlagen stellte sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens wie folgt heraus:

- Von 1998 bis 2005 wurden wissenschaftliche Untersuchungen über das Fressverhalten der Kormorane in den niederösterreichischen Donauauen durchgeführt. Aus Speiballenanalysen des Kormorans (Parz-Gollner & Trauttmansdorff 2006) ging deutlich hervor, dass der Anteil der vom Kormoran erbeuteten

europarechtlich geschützten Fischarten quantitativ nicht nennenswert (0-2 Prozent) war. Der Hauptanteil der Nahrung bestand in den Arten Flussbarsch, Hecht und Zander. Diese wurden großteils künstlich besetzt und waren anscheinend im Winter eine leicht erreichbare zusätzliche Nahrungsquelle für Kormorane.

- Die Schlussfolgerungen des ASV für Naturschutz bestanden darin, dass die künstlich besetzten „Raubfische“ (Hecht und Zander) selbst eine Gefahr für die geschützten Fischarten darstellen, von denen die Mehrzahl kleinwüchsig und wirtschaftlich uninteressant ist.
- Das Gebiet der Tullnerfelder Donauauen ist nicht von der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 (LGBl. 6500/12-0) erfasst. Diese Verordnung weist Fischereireviere aus, wo eine Störung und Verfolgung von Kormoranen erlaubt ist.

Die Schlussfolgerungen für die NÖ UA? Erst durch eine umfangreiche naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit dem Thema kann eine Entscheidung getroffen werden, ob es überhaupt einen Schutzkonflikt Kormoran versus geschützter Fischarten gibt. Denn die Speiballenanalysen der Kormorane machen deutlich, dass geschützte Fischarten nur zu einem vernachlässigbaren Anteil durch Kormorane gefressen worden sind und somit keine Räuber-Beute-Beziehung bestanden hat und besteht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat sich daher gegen das Spannen von Schnüren in diesem europarechtlich geschützten Vogelschutzgebiet ausgesprochen.

In der Zwischenzeit wurde der Behörde von Seiten des Projektantragstellers ein zusätzliches Sachverständigengutachten vorgelegt, das zu einem gegenteiligen Ergebnis als das Gutachten des Amtssachverständigen kommt. Demgemäß soll das Spannen der Schnüre zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Vogelfauna im Vogelschutzgebiet führen.

Aufgrund der divergierenden Sachverständigengutachten wurde von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ein Universitätsgutachten angefordert. Die Aussagen dieses Gutachtens decken sich mit jenen des Amtssachverständigen-Gutachtens: Das Überspannen der Wasserfläche mit Schnüren in einem Vogelschutzgebiet ist naturschutzfachlich nicht zulässig, weil die *„Schnurüberspannungen Auswirkungen*

auf andere gerade in diesem FFH-Lebensraum lebenden geschützten und nicht geschützten Vogelarten (z. B. Seeadler) haben können, da bestimmte Arten einerseits aus diesen letzten Refugien ausgegrenzt werden, oder gar Verletzungen erfahren können."

Dem Universitätsgutachten folgend würde das eingereichte Projekt aus fachlicher Sicht in diesem Gebiet zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele im dortigen Europaschutzgebiet führen.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg beabsichtigt – auf Basis dieses „Obergutachtens" – das Projekt nicht zu bewilligen.

Abschließend ist zum Interessenkonflikt Fischerei – versus Kormoranschutz wie folgt zu erwähnen: Im Rahmen des Universitätsgutachtens wurde die gängige Fischereipraxis am Gießgang fachlich untersucht. Dabei wurden alternative nachhaltigere Maßnahmen aufgezeigt, die maßgeblich günstige Auswirkungen auf den Fischbestand haben können. Mit diesen alternativen Maßnahmen könnte der potenzielle Fraßdruck durch Kormorane auch ohne Überspannung mit Plastikschnüren langfristig verringert werden.

7.8 Zusammenlegungsverfahren Fugnitz

Um eine bessere Bewirtschaftbarkeit der Felder zu erreichen hat die Agrarbezirksbehörde (ABB) ein Projekt über eine Fläche von ca. 350 Hektar noch sehr kleinstrukturierter Landschaft ausgearbeitet, wobei Raine, Landschaftselemente, Waldflächen usw. entfernt bzw. verlegt werden sollen. Dies steht natürlich in einem Spannungsverhältnis mit natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Besonderheit in diesem „Z-Verfahren" ist, dass es sich bei den betroffenen Flächen weitgehend um einen seltenen Lebensraum der gefährdeten und daher unter Artenschutz stehenden Vogelart „Raubwürger" handelt. Seitens der NÖ UA wurde ein anerkannter Ornithologe zwecks Unterstützung beauftragt. Gemeinsam mit der ABB und dem Agrarausschuss wurde an Lösungen gearbeitet und auch Aufklärungsarbeit dahingehend geleistet, was der Verlust von Arten für Folgen und Auswirkungen – auch für die Landwirtschaft – hat.

Nach langen und intensiven Diskussionen konnte ein Konsens gefunden wer-

den, der die Bewirtschaftung für die Landwirte erleichtert und gleichzeitig genügend Ausgleichsflächen und den Erhalt bestehender Waldflächen garantiert, sodass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden und vor allem der Lebensraum des Raubwürgers nicht gefährdet wird.

7.9 Gefährdeter Lebensraum des Raubwürgers im nördlichen Waldviertel

Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) steht seit Langem im Fokus des niederösterreichischen Artenschutzes, da seine einzigen aktuellen Brutplätze Österreichs in der Nordhälfte des Waldviertels und des Weinviertels liegen. Raubwürgerlebensräume zeichnen sich durch Feldgehölze, Waldzungen, Strauch- und Heckenwarten und nahrungsreiche Flächen wie Wiesen oder Brachen aus.

Durch landschaftliche Strukturveränderungen wie intensive landwirtschaftliche Nutzung, Zusammenlegung von Grundstücken und dem damit verbundenen Verlust von Rainen und Hecken sowie der immer weniger werdenden Wiesen- und Bracheflächen kommt es zu einem stetigen Rückgang der Lebensräume, was sich bereits negativ auf den Bestand des Raubwürgers auswirkt.

Diese Tatsache wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft auch in diversen naturschutzbehördlichen Verfahren eingebracht. So ist die zunehmende Errichtung von Fischteichen auf Wiesenflächen und somit Nahrungshabitaten im nördlichen Waldviertel kritisch zu sehen, wie konkret bei einem Vorhaben zur Errichtung von zwei Speicherteichen im Bezirk Waidhofen an der Thaya. Diesem Vorhaben wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft nicht zugestimmt und eine ornithologische Beurteilung gefordert. Diese ist negativ ausgefallen und von Seiten des Konsenswerbers wurden daher Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung ausge-

arbeitet. So wurde eine vorübergehende Ausgleichsfläche bereits vor den Bauarbeiten zur Verfügung gestellt und eine dauerhafte Ersatzfläche in einer Größe von 3 000m² angelegt. Diese wird so ausgestattet, dass sie als optimales Nahrungshabitat für den Raubwürger dient und ist dauerhaft zu erhalten.

Ein weiteres Beispiel zum Schutz des Raubwürgers findet sich in der Stadtgemeinde Raabs/Thaya. Hier wurde ein neuer Radweg durch ein Raubwürger-Brutgebiet geführt, was zu einer massiven Störung des Raubwürgers führte.

Im Zuge einer gemeinsamen Besprechung und Begehung mit Vertreter*innen der Stadtgemeinde Raabs/Thaya konnte allerdings eine Lösung gefunden werden. Der kritische Abschnitt des Radweges kann verlegt werden und die Beschilderung und somit Lenkung des Radverkehrs wird optimiert.

7.10 Konsenslose Errichtung von Entwässerungsgräben und Wasserauffangbecken im Europaschutzgebiet

Im Zuge eines Außendienstes wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft wahrgenommen, dass im Bereich des „Vogelschutzgebiet Waldviertel“ und „FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Dies wurde der zuständigen Behörde gemeldet. Im Zuge einer Verhandlung wurde erhoben, dass es sich bei den beanspruchten Flächen ursprünglich um artenreiche Feuchtwiesen gehandelt hat, es wurden insgesamt fünf Becken mit diversen Ableitungsgräben, welche in die Lainsitz führen, errichtet. Diese Maßnahmen wurden ohne wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung umgesetzt. Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Verpflichtung zur Vorlage eines Sanierungsplanes gefordert, was mittels Bescheid auch vorgeschrieben wurde. Ein entsprechender Sanierungsplan wurde ausgearbeitet und vorgelegt, dieser liegt derzeit zur Beurteilung bei den Amtssachverständigen für Wasserrecht und Naturschutz.

7.11 Errichtung eines Tennisplatzes auf Glatthafer-wiesen im Europaschutzgebiet

Im FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ wurde ein privater Tennisplatz mit Umzäunung auf dem Lebensraumtyp „Glatthafer- bzw Goldhaferwiese“ errichtet, wodurch es zu einer dauerhaften Vernichtung einer wertvollen Wiesenfläche im Ausmaß von mindesten 660 m² gekommen ist.

Im Zuge eines naturschutzbehördlichen Verfahrens wurde eine Sanierung bzw. Kompensationsmaßnahmen gefordert. Da die zerstörte Fläche nicht mehr am selben Standort errichtet werden konnte, wurde eine Ausgleichsfläche mit einem Faktor 1:3 vorgeschrieben, welche auf Dauer des Bestandes des Tennisplatzes zu erhalten und zu pflegen ist. Weiters wurde vorgeschrieben, den gesamten Bereich um den Tennisplatz mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen, um dem Landschaftsbild zu entsprechen.

Im Zuge einer gemeinsamen Begehung konnte eine entsprechende Ausgleichsfläche definiert werden, welche mit Begleitung einer ökologischen Bauaufsicht entsprechend angelegt und somit der Flächenverlust durch die Errichtung des Tennisplatzes kompensiert wird.

7.12 Forstwege in europarechtlich geschützten Gebieten

Für eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Einzelstammentnahme und Plenterwaldnutzung sind ausreichend Forstwege erforderlich. Diese können auch dazu dienen, Forstschäden durch Käferbefall frühzeitig zu erkennen, womit Waldbesitzer rasch und kostengünstig reagieren können.

Forstwege sind nach dem Forstgesetz Bringungsanlagen zur Beförderung von Holz. Forststraßen dienen jedoch auch dazu, die europarechtlich geschützten Bestände rasch und kostengünstig ernten zu können. Forststraßen werden aber auch vermehrt von Wander*innen und Mountainbiker*innen benutzt, wodurch Unruhe in das vorher geschlossene Waldgebiet kommt. Teilweise gibt es eine „Übererschließung“ mit einem sehr dichten Wegenetz, das in Abständen von weniger als 130 Metern ausgebaut worden ist. In der Folge können dann in den weiteren Jahren kleine Schläge, die unter der forstrechtlich relevanten Größe von 5000 m²

bleiben, beobachtet werden. Dies wurde für den Waxenberg – von einer Naturschutzorganisation exakt dokumentiert – der BH und der NÖ Umweltanwaltschaft dargetan.

Forstwege sind in Schutzgebieten zumindest einer Vorprüfung oder in selteneren Fällen auch einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) zu unterziehen. In Landschaftsschutzgebieten sind diese nach § 8 NSchG 2000 idgF. bewilligungspflichtig.

Forstwege werden in europarechtlich ausgewiesenen Vogelschutz- und Natura 2000- Gebieten fachlich oft als problematisch eingestuft. Auch Naturschutzorganisationen wie „Lanius“ sehen hier vermehrt Handlungsbedarf.

Ganz besonders kritisch wird die Anlage von Forstwegen in Altholzbeständen angesehen - hier vor allem in den Lebensraumtypen „Eichen-Hainbuchenwälder“, „warm getönten Flaumeichenbeständen“ und „Hangschluchtwäldern“ am Kamp. Diese überalterten Wälder bieten einzigartige Lebensräume für seltene xylobionte (Holz bewohnende) Käferarten und für einige waldbewohnende Fledermausarten, die allesamt streng geschützt sind.

Gegen ein derartiges Forststraßen-Projekt am Waxenberg im Bezirk Krems wurde beim Landesverwaltungsgericht NÖ von Lanius hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern, allen voran xylobionte Käferarten, erfolgreich Beschwerde erhoben Das Projekt ist nunmehr von der BH Krems im Zuge eines NVP-Verfahrens auf dessen Auswirkungen hin zu prüfen.

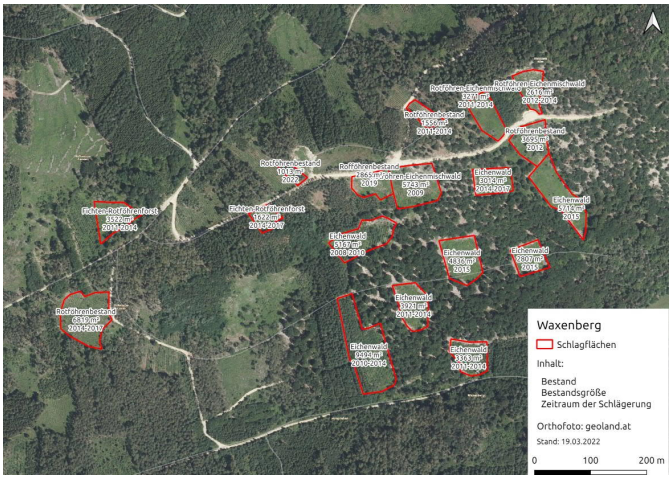

Auf EU-Ebene gibt es bereits einige Entscheidungen betreffend der erforderlichen Prüfung – auch von privaten Waldbewirtschaftungsplänen und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter, zuletzt mit der Entscheidung vom 22. Juni 2022 gegen die Slowakische Republik, wo klar festgestellt wird, dass auch Folgen von Schäden (Naturkatastrophen, Forstkalamitäten durch Schädlingsbefall) einer Prüfung zu unterziehen sind. Die Europäische Kommission hat sich bereits 2015 in einem

Bericht mit „Natura 2000 und Wald“ auseinandergesetzt. Auch das Kuratorium für Wald hat in drei Bänden des Handbuches „NATURA2000.WALD“ für verschiedene Waldtypen und waldbewohnende Arten mit Expert*innen abgestimmte Vorgaben für naturnahe Waldbewirtschaftung beschrieben. Dieses Handbuch wurde vom Bund und der Europäischen Kommission gefördert.

Es wird daher rasch ein Prüfszenario für die Implementierung der Vorgaben der Waldbewirtschaftung von Wäldern in Natura 2000-Gebieten in die Managementpläne – entweder betriebsspezifisch oder für ein gesamtes Europaschutzgebiet – gefordert. Andernfalls kann dies bereits in naher Zukunft zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich führen.

Im Forstgesetz sind dafür die Voraussetzungen mit der Möglichkeit der Erstellung eines Waldfachplanes und eines entsprechenden Förderungsregimes bereits gegeben. Zwei Waldfachpläne der „ÖBf“ zum Thema „Natura 2000“ sind auf der Homepage des Ministeriums aufgelistet.

Es sollte daher von der zuständigen Forstabteilung in Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung im Amt der NÖ Landesregierung ein Prozess in Gang gebracht werden, um hier eine Lücke zu schließen und Unsicherheiten bei den Waldbesitzer*innen abzubauen.

7.13 Christbaumkulturen am Jauerling

Durch geänderte Bewirtschaftungsbedingungen für die Landwirte am Jauerling ist es ab 2008 zu immer weniger Milchwirtschaft und zu vermehrtem Aussetzen von Christbaumkulturen gekommen. Der Großteil des Gebietes liegt in einem europarechtlich verordneten Vogelschutzgebiet und im Natura 2000-Gebiet „Wachau-Jauerling“.

Um die Auswirkungen des vermehrten Aussetzens von Christbaumkulturen auf die Vogelwelt abschätzen zu können, wurde 2011 von der „Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Christbaumproduzenten“ und dem Land NÖ eine Studie beauftragt, die potenzielle Flächen einer fachlichen Bewertung auf vorkommende Vogelarten unterzogen hat und in weiterer Folge im Sinne einer Natura 2000-Vorprüfung geprüft worden ist.

Seit 2011 sind mehr als zehn Jahre vergangen. Bis heute gibt es weder eine Übersicht darüber, welche damals geprüften Flächen angesetzt wurden, noch darüber, welche anderen zusätzlichen Flächen als Christbaumkulturen Verwendung finden.

Zusätzlich gehen viele Wiesen am Jauerling auch durch andere Aktivitäten verloren. Diese Wiesen sind einerseits Lebensraum für die ausgewiesenen Vögel und andererseits selbst oft geschützt.

Es ist daher dringend geboten, dass eine Evaluierung der Daten der Studie durchgeführt wird, um den mit 28. September 2021 bekanntgemachten Vorgaben der Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten der FFH-Richtlinie 92/43/EWG Rechnung tragen zu können. Dazu sind die Veränderungen der geschützten Glatthafer-Wiesenflächen zu erheben, fachlich vor Ort durch Artenzusammensetzung und Strukturparameter zu bewerten und digital zu erfassen.

Es auch für eine Vorabprüfung erforderlich, dass Daten aktualisiert vorliegen und auf diese mit Informationssystemen zugegriffen werden kann. Die kumulative Wirkung mit anderen Projekten muss beurteilbar sein.

Dies ist im Gebiet „Wachau-Jauerling“ nicht gegeben. Daher wären künftig alle Verfahren nach dem Vorsorgeprinzip negativ zu beurteilen, bis entsprechende Unterlagen vorliegen.

7.14 Haselnusskultur im Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“

Im Frühjahr 2021 wurde die NÖ Umweltanwaltschaft darüber informiert, dass im bzw. direkt angrenzend an das Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ Haselnusskulturen angelegt wurden. Die Vogelart Triel ist das für dieses Gebiet aus-

gewiesene Schutzgut. Der Triel ist mit seiner Bevorzugung trockener, gehölzarmer und weitläufiger Landschaften ein typischer Steppenvogel, der in Österreich nur mehr in zwei Gebieten als Brutvogel nachgewiesen werden kann: im Europaschutzgebiet „Steinfeld“ sowie im genannten Gebiet bei Markgrafneusiedl und Deutsch Wagram. In beiden Europaschutzgebieten lebt der Triel in Schottergruben als (Sekundär-) Lebensraum. Da davon auszugehen ist, dass die Haselnusskulturen bei Erreichen einer Wuchshöhe von 5-7 Metern eine Reduktion des nutzbaren Raumes mit hoher Habitateignung für den Triel bewirken werden, wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft zur Klärung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes ein Antrag zur Durchführung eines NVP-Feststellungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht.

Grundsätzlich ist die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung von rekultivierten Abbaugebieten oder Deponien ein sensibles Thema in diesem Gebiet hinsichtlich des Schutzgutes Triel und dem Verschlechterungsverbot seines Lebensraumes.

Selbstverständlich sollen diese Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen, andererseits sind hochwüchsige Kulturen (wie z. B die Haselnusskulturen, Aroniabeeren, Energiewald, usw.) mit den Lebensraumansprüchen des Triels schwer vereinbar. Da es auch keine Entschädigungsansprüche für Landwirte gibt, wenn gewisse Kulturen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht realisiert werden können, sind Konflikte zwischen Artenschutz und Landwirtschaft nicht auszuschließen.

7.15 Radroute Stempfelbach – Begleitweg, Bezirk Gänserndorf

Im Rahmen der Realisierung der Radroute „Stempfelbach-Begleitweg“, die abschnittsweise auch durch das Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ führt, wurde die NÖ Umweltanwaltschaft darüber informiert, dass es in einer älteren Pappel direkt neben dem bachbegleitenden Feldweg, der Teil des Radweges sein sollte, einen Kaiseradler-Horst gibt. Eine der wesentlichen Gefährdungsursachen für den Kaiseradler (*Aquila heliaca*) sind Störungen am Brutplatz. Der störungssensible Zeitraum beginnt

bereits einige Wochen vor der Brutzeit im Winter (Jänner). Ab dieser Zeit können Horstbau und Balz beginnen. Die Störungsempfindlichkeit nimmt während der Brut- und Jungenaufzuchtszeit nochmals zu und kann zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Entsprechende Wirkungen durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen sind aus der Literatur bekannt.

In mehreren Gesprächen mit dem Planungsbüro der Projektwerberin, der Marktgemeinde Lasse und der Gemeinde Untersiebenbrunn, wurde unsererseits empfohlen, einen entsprechenden NVP-Feststellungsantrag bei der Naturschutzbehörde einzubringen (anderenfalls würde ein solcher über die NÖ Umweltanwaltschaft eingebracht werden). Seitens der Projektwerberin wurde sodann ein ornithologisches Gutachten eingeholt und die Radroute entsprechend den Empfehlungen des Gutachters adaptiert. Es wurde eine Ausweichroute in einem Abstand von rund 300 m zum Horststandort festgelegt (siehe Abb.) und Maßnahmen, die auch eine Benützung dieser sicherstellen sollen. Nach erfolgter Begutachtung des Antrages durch eine Amtssachverständige für Naturschutz konnte festgestellt werden, dass es durch die Errichtung des Radweges zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes und des Kaiseradlers kommen wird.

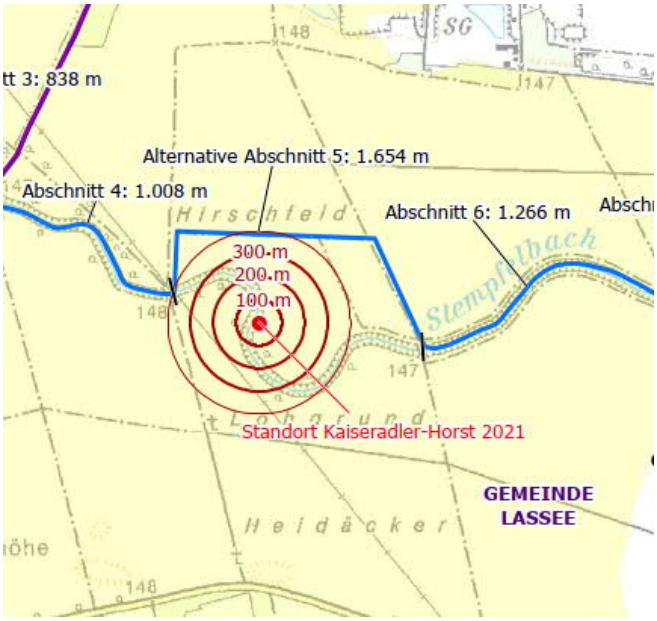

Ausweichroute zum Horststandort

7.16 „Alte Perschling" – Hochwasserschutz und Artenschutz

Das Hochwasserschutzprojekt „Unterlauf Perschling" sieht die Umgestaltung des bestehenden Hochwasserentlastungsgerinnes durch Ertüchtigung des Gerinnes einerseits und Anbindung des dann ständig dotierten Gerinnes mittels Fischaufstieg andererseits vor. Dazu ist es erforderlich, dass die Alte Perschling bei Niederwasser einen Teil des Wasserdargebotes an das neue Gerinne abgibt. Die Alte Perschling ist ein europarechtlich geschütztes Gebiet und weist

zusätzlich die Besonderheit auf, dass hier das einzige Vorkommen der streng geschützten Donau-Kahnschnecke sowie einer Muschelart nachgewiesen werden konnten.

Durch die geplante Verringerung der Wassermenge im Altarm kann es zu Verschlechterungen oder auch zum Absterben der Donau-Kahnschnecke kommen. Dieses Verfahren wurde aufgrund dieser Tatsache bereits einmal mit einem negativen naturschutzrechtlichen Bescheid abgeschlossen.

Die überarbeiteten Unterlagen wiesen jedoch weder eine vollständige Beschattung des neuen Gerinnes noch Maßnahmen zur Sicherung der in Österreich einzigartigen Bestände der Donaukahnschnecke auf.

Im Zuge einiger Besprechungen und Begehungen vor Ort konnte mit dem Obmann des „Wasserverbandes Perschling Unterlauf“, LKR ÖK. Rat Rudolf Friewald, und dem Sachverständigen eine abgestimmte Vorgangsweise erzielt werden, nämlich:

- Beiziehung und nochmalige Kartierung der Bestände durch Expert*innen,
- Niederwassermessungen und Temperaturbilanz der Sommertemperaturen,
- artenschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der Donau-Kahnschnecke,
- zweistufiges Vorgehen der Projektumsetzung zur Schonung der Bestände,
- durchgehende vollständige Beschattung des neuen Niederwassergerinnes, sowie
- Beendigung des Schwall-Sunk-Betriebes zweier Kraftwerke.

Von beigezogenen Expert*innen wurde nach erfolgter Kartierung der Bestände folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: Um das Aussterberisiko der Donau-Kahnschnecke in der Perschling zu verringern, wird die Etablierung von Subpopulationen oberhalb der Baumaßnahmen vorgeschlagen, da eine selbstständige, flussaufwärts gerichtete Ausbreitung über die großteils feinsedi-

mentreichen Flussabschnitte offensichtlich nicht möglich ist.

Nach ersten Besatzversuchen ist eine Ausweitung der Vorkommen durch Abschöpfen der neuen, reproduzierenden Subpopulationen vorgesehen. Die Besatzmaßnahmen sind durch ein entsprechendes Monitoring so lange zu begleiten, bis sich hier entsprechend vitale Teilbestände begründet haben.

Die Umsetzung der Ausbaustufe 2 ist jedenfalls erst nach Vorhandensein eines überlebensfähigen Bestands der Donau-Kahnschnecke flussaufwärts der geplanten Baumaßnahmen möglich.

Zur Verringerung des Aussterberisikos der Art wird jedenfalls die Reduzierung der in den vergangenen Jahren für die Donau-Kahnschnecke offenbar kritischen Wassertemperaturen in der Perschling durch Ergänzung und Anlage beschattender Uferbegleitgehölze entsprechend der Ausbaustufe vorgeschlagen.

Diese Vorgangsweise ist nun Grundlage der weiteren Planung, die mit September 2022 abgeschlossen sein wird. Nach positiver Prüfung durch den Sachverständigen und die NÖ Umweltanwaltschaft ist im Herbst mit einem Naturschutzbescheid und rasch folgend, je nach Fördermittelverfügbarkeit, mit der Umsetzung zu rechnen.

7.17 Eschensterben in Natura 2000-Gebieten

Einige Natura 2000-Gebiete weisen an Flüssen eine europarechtlich geschützte Begleitvegetation auf. Diese „Erlen-Eschen-Weidenauen“ oder „Eichen-Ulmen-Eschenauen“ sind infolge einer seit Jahren fortschreitenden Pilzerkrankung („Eschentriebsterben“ bzw. „Eschensterben“) in der ausgeprägten Zusammensetzung gefährdet. Die Eschen verlieren durch Wurzelfäule zunehmend ihre Standfestigkeit. Die Erkrankung schreitet laut einem Gutachten der NÖ Landesforstdirektion im Nahbereich von Gewässern beson-

ders schnell voran. Als Folge davon ist ein unter Umständen plötzlich auftretendes Umstürzen von Eschen zu erwarten, welches auch im belaubten Zustand erfolgen kann.

Verursacht eine solche Esche Schäden an umliegenden Gütern oder werden Menschen dabei verletzt oder getötet, ist der/die Grundeigentümer*in haftbar. Die meisten Gewässer sind öffentliche Gewässer und damit ist deren Eigentümerin die Republik Österreich, vertreten durch die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes.

Diese ist daher bestrebt, solche Eschen vor Eintritt etwaiger Schadereignisse fällen und abzutransportieren zu lassen. Die ersten größeren Fällungen von Gefahrenbäumen waren im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ im Bereich des Naturschutzgebietes „Pielach: Ofenloch - Neubacher Au“ erforderlich. Hier wurde unter Einbeziehung der NGO „Lanius“ und eines Experten der Universität für Bodenkultur, Univ.-Prof. DI Dr. Thomas Kirisits, ein Lösungsansatz gefunden, wie hier verträglich vorgegangen werden soll.

In weiterer Folge wurden im Auftrag der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes die Flüsse Krems und Ysper von DI Dunst bearbeitet. Bei diesen Flüssen waren nur punktuelle Eingriffe erforderlich. Diese wurden in den Jahren 2020 bis 2021 abgearbeitet. Der nunmehr folgende Weitenbach mit seinen Zubringern Wehrbach und Höllbach umfasst einen Gewässerabschnitt von mehr als 30 Kilometern. Um hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter zu kommen, wurden eine Bewertung von Risikoszenarien sowie detaillierte Unterlagen gefordert. Dieses Risiko wurde quantitativ abgeschätzt und in drei Kategorien – je nach Dringlichkeit und Schadenspotenzial – eingeteilt. Ein Teil soll im kommenden Winter gefällt werden, ein wieterer Teil soll einmal jährlich beobachtet werden.

In einer gemeinsamen Vorort-Begehung wurde mit Vertretern der Abteilung Wasserbau, dem Planer, einem Vertreter von Lanius, dem Naturschutzsachverständigen und einem Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft diese Bewertung nachvollzogen und gemeinschaftlich evaluiert. Generell soll – im Verhältnis zum gesamten Baumbestand entlang des Weitenbaches – nur eine relativ geringe Anzahl von Bäumen entnommen werden.

Diese überarbeiteten vorliegenden Unterlagen werden nunmehr bei der BH Melk eingereicht und bewilligt werden. Um bei fachlich erforderlichen Projektmodifizierungen rasch reagieren zu können, ist aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine ökologische Bauaufsicht dringend erforderlich. Durch diese gewählte Vorgangsweise sollte es zu keinen Einsprüchen kommen und die erforderliche Gefahrenbeseitigung hoffentlich einer raschen Umsetzung zugeführt werden.

7.18 Deponien mit überhöhter Ausgestaltung („Hügeldeponien“)

In den Berichtsjahren 2019 und 2020 wurde bereits über anhängige Deponieprojekte im Bezirk Gänserndorf berichtet, die zum Inhalt hatten, dass ehemalige Abbaugebiete mit Baurestmassen/Bodenaushub über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgehend verfüllt werden sollten. Aktuell anhängig ist noch das UVP-Verfahren der „Magyer Betriebs GmbH“ in Untersiebenbrunn, das eine Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie auf einer Fläche von ca. 13 ha und mit einer maximalen Überhöhung von 22 Metern behandelt.

Wie in den vorangegangenen Verfahren im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl wurden von der NÖ Umweltanwaltschaft in diesem Verfahren die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bemängelt:

„Zum Thema Landschaftsbild wird festgehalten, dass sich die NÖ Umweltanwaltschaft im Sinne eines vorausschauenden Naturschutzes und einer gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaugebietes Untersiebenbrunn generell für eine Deponierung und Rekultivierung auf das ursprüngliche Geländeniveau ausspricht. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit bzw. Deponierung die typische Charakteristik des Landschaftsbildes und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden. Eine >Hügeldeponie< wird für den Betrachter dieses Landschaftsraumes eine

unlogische Überhöhung darstellen und somit als auffälliger Fremdkörper in der Ebene wahrgenommen werden. Vorkehrungen, um das neue, geometrische, nicht erklärbare Landschaftselement besser in die Landschaft zu integrieren, sodass es weniger auffällig und irritierend wirkt, sind nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht möglich. Das Vorhaben ist deutlich wahrnehmbar und die Charakteristik des Landschaftsbildes (Lesbarkeit, Wiedererkennbarkeit) wird wesentlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher abgeleitet und eine Umweltverträglichkeit des Projektes ist nicht gegeben."

Der Landschaftsraum der Abbaugebiete um Markgrafneusiedl und Untersiebenbrunn ist von flacher, leicht welliger Topographie gezeichnet. Die relativ strukturarme Landschaft ist von landwirtschaftlich genutzten Kulturflächen und Abbaugebieten geprägt. Sie ist aufgrund ihrer Flachheit ohne Sichtbarrieren weit überblickbar und daher mit technogenen, künstlichen Hügelstrukturen (die auf Dauer Bestand haben) aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht kompatibel.

Um dieses Thema zu komplementieren soll aber auch gezeigt werden, dass Überhöhungen bei Deponien nicht zwingend zu einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen müssen, sondern abhängig vom betroffenen Landschaftsraum zu bewerten sind. In Gegenden, wo natürliche Hügelkuppen und -strukturen auftreten, kann durchaus bei einer dem Gelände angepassten Projektierung eine negative Auffälligkeit einer Deponie in der Landschaft vermieden werden.

Zum Beispiel konnte ein Deponieprojekt der „Schmalek GmbH" in der Marktgemeinde Karlstetten (Bezirk St. Pölten) nach erfolgter Umplanung (Höhenreduktion, Ausgestaltung des Deponiekörpers, Bepflanzungsmaßnahmen...) der Landschaft trotz Böschungshöhen von bis zu 21 Metern so angepasst werden, dass eine positive naturschutzfachliche Begutachtung und Zustimmung der NÖ Umweltanwaltschaft erlangt werden konnte. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde sodann im Jahr 2021 erteilt.

Abschließend soll an dieser Stelle die generelle Notwendigkeit der Erhöhung der Recyclingquote für Baurestmassen hervorgehoben werden, weil nur so künftig die Mengen an anfallendem Deponiegut verringert werden können und im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch müssen.

Ein erster Schritt dazu wurde bereits in der letzten Novelle der Deponieverordnung im Jahr 2021 gesetzt. Im Sinne der EU-Vorgaben hat sich Österreich dazu entschlossen, in gut zwei Jahren das Deponieren der meisten mineralischen Baustoffe zu verbieten und die Kreislaufwirtschaft zu forcieren. Das bedeutet, dass Abfälle, die sich für Recycling und andere Verwertungsformen eignen, ab 2024 nicht mehr deponiert werden sollen, etwa Betonabbruch, Straßenaufbruch, Gleisschotter, Asphalt, usw. Mit dem Jahr 2026 folgt das Deponierungsverbot für Gipsplatten und voraussichtlich auch für künstliche Mineralfasern (KMF).

8. Unterstützung von BürgerInnen und Gemeinden (Auswahl)

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltanwaltschaft auch im Jahr 2020 wieder viele Bürger*innen sowie Gemeinden über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltanwaltschaft in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltanwaltschaft kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa Nachbar*innen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltanwaltschaft den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in den Jahren 2018 bis 2021/22 wieder zahlreiche Bürger*innen bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich

von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltanwaltschaft in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

8.1 Pilotprojekt für naturnahe Ufergestaltung am Senningbach, Großmugl

Wir wurden im Winter 2019 vom Jagdleiter der Gemeinde Großmugl kontaktiert, um fachliche Unterstützung für das Bestreben zu finden, die Bachläufe wieder naturnah zu gestalten. In Großmugl werden die Bachufer jährlich gemulcht – somit kommen keine Bäume bzw. Sträuche mehr auf, die für die Beschattung und das kühlende Kleinklima aber von größter Wichtigkeit sind. Dieses „Ausräumen“ der Uferböschungen wirkt sich zudem negativ auf die lokale Biodiversität aus, Lebensraum für Singvögel und Insekten geht verloren.

Die NÖ UA startete eine erste Besprechungsrunde im Winter 2019 mit Vertreter*innen von Gemeinde, Wasserverband, Wasserbauabteilung des Landes NÖ sowie Vertreter*innen der Jagd und des Naturschutzes. Alle waren bereit, an einen Strang zu ziehen und haben unter unserer „Regie“ ein Pilotprojekt für eine naturnahe Ufergestaltung des Senningbachs entwickelt.

Dabei entstand die Idee der „Bracheгenossenschaften“, welche in weiteren fachlichen Abstimmungen mit Landwirtschaftskammer, Abteilung WA3, Agrarbezirksbehörde und Naturschutzabteilung weiterentwickelt werden könnte, sofern der Wille dafür gefunden wird. Die Idee der Brachengenossenschaften verfolgt einen integrativen Ansatz:

- Damit die lokale Biodiversität verbessert werden kann, braucht es mehr naturnahe Lebensräume;

- Landwirte sind darauf angewiesen, Bracheflächen auszuweisen, um in den Genuss von Förderungen zu kommen;
- Fließgewässer brauchen Freiflächen für Überflutungszonen.

Warum nicht diese drei Erfordernisse kombinieren und Brachen entlang von Bachläufen forcieren? Damit können ökologisch wertvolle flussnahe Lebensräume geschaffen werden – und alle haben etwas davon: Die Natur, die Landwirt*innen und die vor Hochwässern geschützte Bevölkerung.

8.2 Treppelweg Dürnstein

Für die Sanierung des Tunnels Dürnstein wurde der Treppelweg an der Donau als Notverbindung am Nordufer adaptiert, um diesen nach Inbetriebnahme der B3 wieder in den ursprünglichen Zustand rückzubauen. Die Stadtgemeinde Dürnstein hat um Erhalt der Maßnahme angesucht. Da dieser Bereich mit dem Blick auf Dürnstein von der Schiffsanlegestelle kommend zu einer der meistfotografierten Situationen der Wachau zählt, wurde in mehreren Begehungen und Besprechungen mit Bürgermeister Riesenhuber, Dr.in Kleemaier-Wetl (ICOMOS Österreich) und Prof. Hanus (Donauuniversität Krems) eine Adaptierung des Projektes erzielt. Auch der Parkplatz bei der Schiffsanlagestelle wurde umgeplant.

8.3 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau

Die Abteilung Brückenbau des Amtes der NÖ Landesregierung plant die Sanierung der Donaubrücke Stein-Mautern. Diese Brücke stellt ein wichtiges Baudenkmal in der Wachau dar und steht unter Denkmalschutz. Das Erscheinungsbild 1945 sowie die Position der einzelnen Brückentragwerkskonstruktionen sind laut Bundesdenkmalamt nicht nur technisch, sondern auch kulturhistorisch – als Hilfestellung der Besatzungsmächte – von besonderer Bedeutung. Aus Sicht des UNESCO-Weltkulturerbes wird alles andere als eine Beibehaltung des Brückentragwerkes als sehr problematisch in Hinblick auf die Erhaltung des Welterbestatus beurteilt. Auch die Sachverständigen für Ortsbildpflege und Naturschutz sehen die vorgestellte Variante im Land-

schaftsraum als kritisch und nicht positiv beurteilbar.

Nach Beratung durch die NÖ Umweltanwaltschaft wurde von der Abteilung Brückenbau an Prof. Hanus von der Donauuniversität Krems ein sogenanntes „Heritage-Impact-Assessment (HIA)“ beauftragt, um zu verhindern, dass dieses Projekt, wie etwa in Dresden geschehen, den Verlust des Welterbestatus nach sich ziehen könnte.

Weitere Schritte erfolgten in den Jahren 2020/2021: Nach umfangreichen Abstimmungen mit dem Bundesdenkmalamt ist nunmehr die Sanierung des Bestandes der Brückentragwerke sichergestellt. Für das über drei Jahre laufende Sanierungs-verfahren ist es erforderlich, eine Behelfsbrücke knapp oberhalb zu errichten, die Tragwerke an Land zu bringen und dort zu sanieren und dann wieder einzuschwimmen. In diesem Zuge wird ein durchgehender Rad- und Fußweg errichtet werden.

Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften

Im Jahr 2018 wurden noch drei Sprechtage (BH Lilienfeld, BH Krems und BH Bruck an der Leitha) abgehalten, wobei neben dem/der für den Bezirk zuständigen Fachreferentin/Fachreferenten auch ich als Leitung der NÖ Umweltanwaltschaft immer und durchgehend für Anliegen und Fragen von Interessent*innen zur Verfügung gestanden bin.

Da die Sprechtage von der Bevölkerung immer weniger angenommen worden sind, wurden diese im Jahr 2019 eingestellt. Die mangelnde Annahme ist wohl der technischen Entwicklung samt den damit verbundenen kulturellen Veränderungen geschuldet. Viel öfter als früher bieten wir stattdessen anlassbezogene Gespräche vor Ort bzw. bei uns an der Umweltanwaltschaft an. Diese Angebote werden häufiger als früher nachgefragt und sehr geschätzt, so auch die Kommunikation per Telefon und per Mail.

*Aktive Teilnahme an Bürgermeister*innen-Konferenzen*

Zwecks Information der Bürgermeister*innen sowie Amtsleiter*innen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der

NÖ Umweltanwaltschaft im Berichtszeitraum bei gesamt 10 Bürgermeister*innen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies hat großen Anklang gefunden und zudem die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln.

In den Jahren 2020 und 2021 haben diese Konferenzen COVID19-bedingt nicht oder nur in sehr reduzierter Form stattgefunden. Gegenwärtig und in Hinkunft werden wir weiterhin an diesen Konferenzen aktiv teilnehmen. Weiters ist auch die Teilnahme an einigen Treffen von Umweltgemeinderät*innen hervorzuheben.

9. Konfliktmanagement und mediative Moderationen (Auswahl)

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im Berichtszeitraum einige mediative Konfliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltanwaltschaft ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Die NÖ Umweltanwaltschaft verfügte im Berichtszeitraum über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betrafen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehten. Generell versucht die NÖ Umweltanwaltschaft hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und –räte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes Niederösterreichs dasselbe im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt bzw. bis Sommer 2022 vertreten hat.

9. 1 „Runder Tisch Steinfeld“

Vor kurzer Zeit fand in Niederösterreich ein Paradigmenwechsel hinsichtlich

Nassbaggerungen statt. Wurden diese bis dahin aus Sicht der Wasserwirtschaft eher kritisch betrachtet und galt es sie demnach eher zu vermeiden, so dürften die bisherigen Bedenken nunmehr ausgeräumt sein.

Auch im Bereich des Steinfeldes war es nur eine Frage der Zeit, bis es auch hier entsprechende Begehrlichkeiten geben würde.

Für KiesunternehmerInnen bedeuten Nassbaggerungen eine bessere Ausnützung der Lagerstätte und geringere Kosten, weil sich die Grundstücke meist bereits im Eigentum der Abbauberechtigten befinden. Und in jenen Fällen, wo es sich um Pachtgrundstücke handelt, müssen lediglich bestehende Verträge adaptiert werden. Darüber hinaus können bestehende Anlagen vor Ort weiter benutzt werden.

Demgegenüber stehen die Interessen des Naturschutzes: Das Steinfeld weist großflächige Natura 2000-Ausweisungen auf, sowohl nach der FFH- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie.

Die wesentliche Leitart ist hier der Triel, ein ursprünglicher Steppenbewohner, der als Kulturfolger auch Kiesgruben als Lebensraum annimmt. Allerdings war der Triel - anders als in anderen nunmehrigen Trielgebieten - im Steinfeld schon vor dem großflächigen Schotterabbau heimisch. Er brütete im Wesentlichen auf den primären Trockenrasen des Steinfeldes, die sich heute auf wenige Standorte im Bereich des dort befindlichen Truppenübungsplatzes beschränken. Trockenbaggerungen sind für den Triel unbedenklich, im Gegenteil, er nutzt diese als Brutgebiete. Anders ist es mit Nassbaggerungen, weil diese eine dauerhafte Verringerung seines potenziellen Lebensraums bedeuten.

Da es in der Vergangenheit schon einmal gelungen ist, einen derartigen Konflikt zu lösen (Neutrassierung der B17), haben wir sämtliche in diesem Raum tätigen Abbauunternehmen sowie VertreterInnen von „Birdlife“ und Wirtschaftskammer sowie Amtssachverständige aus dem Fachgebiet Naturschutz eingeladen, diese Problematik in Form eines Mediationsverfahrens gemeinsam zu bearbeiten und entsprechende Lösungen zu finden. Diesem Verfahren wurden auch zwei externe Sachverständige, nämlich ein Hydrogeologe und ein Ornithologe, beigezogen.

Im Jahr 2016 gab es fünf Sitzungen, in den Jahren 2017 und 2018 je vier wei-

tere – je unter der mediativen Moderation von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS.

Dieser sehr langwierige und schwierige Prozess konnte mit einem von allen Teilnehmern mitgetragenen Ergebnis abgeschlossen werden. Es war dies das aufwendigste und umfangreichste Verfahren dieser Art, das die NÖ Umweltanwaltschaft geführt hat. Umso erfreulicher ist es, dass es letztlich doch sach- und fachgerecht und zur Zufriedenheit aller Teilnehmer*innen abgeschlossen werden konnte.

9.2 „Runder Tisch Hirtenberg“

Schon seit einigen Jahren wurde vom Betreiber einer Schießanlage und AnrainerInnen dieses Areals ein heftiger Konflikt (auch medial) ausgetragen. Es wurden immer wieder wechselseitige Vorwürfe hinsichtlich der Emissionen und daraus folgenden Belästigungen bzw. Belastungen erhoben, wobei sich im Laufe der Zeit die Fronten verhärteten. Auf Ersuchen der Gemeinde habe ich eine Konfliktmoderation unter Einbeziehung aller Interessensgruppen durchgeführt, welche mit einer für alle Seiten zufriedenstellenden Vereinbarung beendet werden konnte.

9.3 „Runder Tisch Hintersdorf“

Landwirtschaftliche Betriebe versuchen, durch Wachstum und mithilfe besserer Mechanisierung langfristig ihren Bestand zu sichern. Durch diese Arbeiten, die teilweise auch an Wochenenden stattfinden, kommt es immer wieder zu Belastungen von direkten Anrainer*innen. Besonders bei landwirtschaftlicher Holzbearbeitung zum Brennholzverkauf sind Lärm und Abgase ein Thema. Im Zuge eines von Dr. Erwin Huter, MAS mediativ moderierten Runden Tisches wurde in Hintersdorf mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, dem Bürgermeister und den Betroffenen die Belastung aufgezeigt und folgend ein Lösungsweg entwickelt.

9.4 ÖBB Flughafenspange – Trassenfindungsverfahren

Nachdem die Götzendorfer Spange, für die bereits eine auch vom Verwaltungsgerichtshof abgesicherte, rechtskräftige Bewilligung vorliegt, nun doch nicht realisiert werden soll, hat die „ÖBB Infrastruktur“ nunmehr ein Trassenfindungsverfahren initiiert. Dies mit dem Ziel,

eine Trasse zur Verbindung des Bahnhofs Flughafen mit Bruck/Leitha zu finden. In diesem Verfahren ist auch die NÖ Umweltanwaltschaft eingebunden.

Dabei wurde im Stadium der Korridorfindung das Augenmerk auf eine aussagekräftige Prüfung der Natura 2000-Kriterien bzw. auf die Vorgaben des Nationalpark- bzw. Naturschutzgesetzes gelegt. Dadurch soll, soweit dies möglich ist, sichergestellt werden, dass in einem nachfolgenden UVP-Verfahren diese Kriterien für keine Überraschungen sorgen.

In der nächsten Phase wird der Schwerpunkt unserer Arbeit im Bereich der Optimierung des Lärmschutzes für die Bevölkerung liegen.

9.5 Donauradweg Lückenschluss Melk

Der seit Jahren geplante Lückenschluss des Donauradweges am Südufer der Donau wurde zur Bewilligung eingereicht. Dieser in der Kolomani-Au befindliche Abschnitt der Rollfährestraße vom Gasthaus Jensch an der Donau und der alten Hubbrücke als Tor zum Stadtzentrum von Melk liegt im Natura 2000-Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“. Gleichzeitig sollte auch ein Gehweg von der Schiffsanlagestation für die vielen Besucher*innen des Stiftes und der Stadt realisiert werden. Der Parkplatz im Bereich der Wachauarena Melk sollte auch adaptiert werden. Dieser Bereich stellt ein wichtiges Naherholungsgebiet der Melker Stadtbevölkerung dar.

Nach mehrmaligem Adaptieren des Projektes und der Suche nach Ersatzflächen für den Verlust an Lebensraum haben sich Vertreter*innen der „Radlobby Melk“ an die NÖ Umweltanwaltschaft gewandt, um das Projekt nochmals kritisch zu prüfen. Es wurde eine vom Verein durchgeführte Verkehrszählung vorgelegt. Im Zuge mehrerer Besprechungen und Begehungen konnte gemeinsam mit Vertreter*innen der Stadt, dem naturschutzfachlichen und dem verkehrstechnischen Sachverständigen ein Kompromiss erzielt werden, der die erforderliche Fahrbahnbreite deutlich verringert, den Bedarf für die Busumkehr und den Parkplatz auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert und somit wertvollen Auwaldbestand sichert. Dieses Ergebnis wurde auch von den Vertre-ter*innen der Radlobby Melk begrüßt.

9.6 Naturdenkmal „Schlosspark Schönau“

2018 wurde die NÖ Umweltanwaltschaft erstmals davon informiert, dass die Wasserversorgung des Naturdenkmals „Schlosspark Schönau“ an der Triesting aufgrund der Beschädigung einer Wehranlage nicht mehr gegeben ist.

Der durch sehr große, alte Bäume – insbesondere Platanen – charakterisierte historische Schlosspark wurde bis in das Jahr 2017 hinein durch den Oberwasserkanal zweier Kleinkraftwerke mit Wasser versorgt. Dotiert wurde dieser Werkskanal durch eine Wehranlage in der Triesting. Nachdem das dort tätige Unternehmen sein Wasserrecht zurückgelegt hatte, wurden alle beweglichen Teile der Wehranlage entfernt und wurde diese zum Naturzustand erklärt. Dadurch fielen keine Kosten für weiterreichende letztmalige Vorkehrungen an.

Weil die Wehranlage weiterhin bestand wurde der Werkskanal, an dem sich noch eine weitere Kleinkraftwerksanlage befindet, wie zuvor mit Wasser aus der Triesting dotiert. Durch ein Hochwasser wurde die Wehranlage unterspült und damit schwer beschädigt. Derzeit sind nur noch Reste derselben vorhanden.

Dadurch fiel der Einlauf in den Werkskanal trocken und sowohl die Versorgung des 2. Wasserkraftwerkes als auch die Dotation des Naturdenkmals waren plötzlich nicht mehr gegeben. Ebenso fiel ein Gerinne in Günselsdorf trocken, das ebenfalls aus diesem Werkskanal gespeist wurde. Gleiches gilt für einen Feuerlöschteich im Betriebsgebiet von Günselsdorf.

Nach Aufarbeitung der Rechtslage stellte sich heraus, dass niemand verpflichtet werden konnte, die Wehranlage wieder instand zu setzen. Die Naturschutzabteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung steht auf dem Standpunkt, dass der Grund des Trockenfallens des Naturdenkmals nichts mit Erhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu tun hat und somit die Bestimmung des § 12 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 idgF. nicht greift – womit keine Erhaltungsverpflichtung des Landes NÖ vorliegt. Eine Neuerrichtung der Wehranlage wäre nur mittels neuerlichen Bewilligungsverfahrens möglich. Dabei wäre jedenfalls der Stand der Technik (Restwassermenge, Fischaufstieg) maßgebend und würde Schätzungen zufolge etwa EUR 500.000,- ausmachen.

Auf Basis dieser Ausgangslage versuchte die NÖ Umweltanwaltschaft ein Lösungsfindungsverfahren zu initiieren und nach langwierigen Vorgesprächen kam ein solches tatsächlich zustande. Teilnehmer*innen waren die Gemeinden Schönau/Triesting, Günselsdorf, der Triestingtal-Wasserverband, die Flussbauabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, jeweils ein ASV für Wasserbau und für Naturschutz, ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden sowie zwei betroffene Grundeigentümer.

Dabei ist der Wasserverband Triestingtal mit der Beauftragung einer Variantenstudie in Vorlage getreten. Eine wesentliche Vorfrage war, ob der Kanal noch dicht ist, weil er zu diesem Zeitpunkt doch schon monatelang nicht mehr beschickt worden war. Zur Klärung dieser Frage stellte der örtliche Abwasserverband eine sehr leistungsstarke Pumpe zur Verfügung. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse an der Saugstelle konnten jedoch nur ca. 30 Liter/Minute gefördert werden. Doch auch mit dieser Menge konnten nach drei Tagen ein Wasserzufluss festgestellt und somit eine ausreichende Funktionsfähigkeit des Kanals als gesichert angenommen werden.

Es kristallisierte sich sodann nur eine wirtschaftlich sinnvolle Variante heraus, nämlich die Dotierung des Ausleitungskanals aus der Triesting durch eine Rohrleitung, ein Auslaufbauwerk und den dazugehörigen Sandfang. Diese Variante hätte gegenüber einer Neuerrichtung einer Wehranlage auch den Vorteil, dass ein Eintiefen der Triesting im Zuge weiterer Hochwasserereignisse möglich würde, wodurch auch die Hochwassersituation entschärft werden könnte - bzw. würde man sich bei zukünftigen Hochwasserschutzbauten Kosten ersparen.

Im Zuge des Prozesses wurde auch festgestellt, dass durch den Wegfall der ursprünglichen Wehranlage befürchtet werden muss, dass bei einem Hochwasser mit größerer Jährlichkeit eine unkontrollierte Dotation des Werkkanals mit damit verbundenen Überflutungen im Ortsgebiet zu erwarten sind.

Als nächster Schritt wäre die Bildung einer Interessentengemeinschaft erforderlich, um ein Projekt in Auftrag zu geben, welches zur wasser- sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung eingereicht werden könnte. Ebenso wäre sodann die Erhaltung dieser Anlage zu klären.

Leider ist bis dato – mit Ausnahme des Wasserverbands – keine Bereitschaft für eine Kostenbeteiligung zu erkennen, weshalb die Gespräche aktuell nicht mehr weitergehen.

Abschlussresümee: Es konnte unter tatkräftiger Mithilfe von Amtssachverständigen und Wasserverband die sinnvollste Lösung gefunden werden, die Umsetzung scheitert bisher aber an der Finanzierung. Es ist somit zu befürchten, dass das Naturdenkmal Schlosspark Schönau mittelfristig wegen Wassermangels austrocknen wird und in der Folge aufgehoben werden muss. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer unkontrollierten Dotierung des einstigen Werkskanals im Hochwasserfall und – damit verbunden – die Gefahr von Überflutungen im Ortsgebiet.

9.7 Partizipationsprozess am Flugplatz Völtendorf

Bereits vor längerer Zeit hat die NÖ Umweltanwaltschaft ein Mediationsverfahren am Flugplatz Völtendorf geleitet. 2019/20 erklärten wir uns bereit, eine Art Evaluierungs- bzw. Anpassungsprozess an die aktuellen Verhältnisse zu begleiten. Leider musste dieser Prozess kurzfristig wegen der COVID19-Pandemie unterbrochen und soll dieser bald fortgesetzt werden.

9.8 Konfliktlösung am Flugplatz Bad Vöslau

Auch am Flugplatz Bad Vöslau hat die NÖ Umweltanwaltschaft bereits zwei Mediationen betreut (2003 sowie 2013). Auch hier hat vor allem die Entwicklung bei den Hubschrauberbewegungen zu neuen Konflikten geführt und ist man auch hier wieder an uns mit dem Ersuchen herangetreten, einen Lösungsfindungsprozess zu begleiten.

9.9 Ställe im Wohngebiet

Durch die betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung der Viehhaltung in größeren Einheiten wurden in den letzten Jahren viele Problemfälle mit Anrainer*innenbeschwerden – oft unter unserer Mithilfe – dadurch gelöst, dass neue Stallungen außerhalb der Siedlung errichtet wurden.

Allerdings werden auch weiterhin Ställe im Ortsverband ausgebaut, woraus erhebliche Geruchsprobleme resultieren.

Anrainer*innen wenden sich diesbezüglich häufig an die NÖ Umweltanwaltschaft. Wir versuchen dann mit den Verantwortungsträger*innen in der Gemeinde und den Betreiber*innen eine Lösung zu erzielen, die für alle tragbar ist.

Leider stellt sich bei Überprüfung durch die entsprechenden Sachverständigen oftmals heraus, dass für den Betrieb keine entsprechende Bewilligung vorliegt und daher derselbe baubehördlich zu untersagen ist, bis eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Es sollte aus unserer Sicht durch Aufklärung der Landwirte und vermehrte Beratung durch Vertreter*innen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hier Abhilfe geschaffen werden. Effiziente und effektive Lüftungskonzepte sind häufig, aber leider nicht immer realisierbar.

9.10 „Dialogforum Flughafen Wien“

Im Berichtszeitraum wurde mit Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS ein Vertreter des Landes Niederösterreich im „Dialogforum Flughafen Wien“ von der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft gestellt.

Bedingt durch weniger Sitzungen war der zeitliche Aufwand für die Teilnahme am Forum im Berichtszeitraum etwas geringer als in den Jahren zuvor. Die Entwicklung in den kommenden Jahren kann aufgrund der aktuellen Krise der Luftfahrt nicht abgeschätzt werden.

10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & ausgewählte Rechtsmittelverfahren

Die NÖ Umweltanwaltschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltanwaltschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsummieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs Verbesserungsvorschläge seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

10.1 Beobachtung der Verwaltungspraxis

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen:

Im Berichtszeitraum wurden wieder viele Anträge auf Durchführung von Geländekorrekturen – vornehmlich von Landwirt*innen – gestellt. Dadurch können steile oder stark gewellte Wiesen oder Felder leichter und damit auch gefahrloser bewirtschaftet werden. Diese agrartechnisch sinnvolle Maßnahme wird oft mit vereinfachten Projektsunterlagen bewilligt. Leider gibt es aber „schwarze Schafe“. So wurde etwa in einem Fall im Bezirk Krems sehr detailliert von einem um seinen Brunnen besorgten Anrainer dokumentiert, wie derartige Verfahren auch benutzt werden können, um irgendwo anfallendes Material zu entsorgen.

Es wird daher zum einfachen und zweifelsfreien Nachvollziehen des Bescheides von der NÖ Umweltanwaltschaft dringend angeraten, dass derartige Verfahren konkretisiert werden. Als Grundlage ist eine Vermessung vor und nach

der Geländekorrektur erforderlich. Die Auflagen sollten auf einen kurzen Einbringungszeitraum von einer Vegetationsperiode konkretisiert und, falls Fremdmaterial überhaupt erforderlich ist, festgelegt werden, dass dieses nur von einer voruntersuchten Baustelle kommen darf. Die Anzeige des Schüttbeginns bei der Behörde und eine kurze Umsetzungsfrist erleichtern visuelle Kontrollen durch die Gewässeraufsicht oder die/den zuständigen Naturschutzsachverständigen.

Im Zweifelsfall sind nämlich nachträglich Schürfe zu erstellen und die Eignung der Materialqualität für eine landwirtschaftliche Nutzung untersuchen zu lassen. Dies ist ein kostspieliger Weg, um jeden vernünftigen Zweifel ausschließen zu können. Im Einzelfall ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands behördlich aufzutragen.

Ein weiteres Beispiel zum Thema:
Im Gemeindegebiet von Grafenwörth wurde von der „Marchart GmbH“ die Anschüttung einer Bracheﬂäche im Ausmaß von ca. 28.000 m³ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln beantragt. Aufgrund des positiven naturschutzfachlichen Gutachtens hätte dieses Vorhaben auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erlangen können.

In unserer Stellungnahme wurde jedoch wie folgt ausgeführt:
„Im Projekt werden keine Angaben über die Notwendigkeit der Maßnahme, die Herkunft und Qualität des Schüttmaterials und die Schüttdauer gemacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der beantragten Schüttung um eine zulässige Verwertungsmaßnahme oder eine Abfallablagerung (Deponierung) handelt. Zur Klärung dieser Frage wird die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme eines ASV für Landwirtschaft als erforderlich erachtet. Nämlich, ob die Aufbringung von Bodenaushubmaterial zum Nutzen der Landwirtschaft erfolgt und somit als Verwertungsmaßnahme nach Anhang 2 zum AWG 2002 zu werten ist. Eine zulässige Verwertung liegt nur dann vor, wenn die Anschüttung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Bodenaushubmaterial nicht überschritten wird und eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Erfordernisse an die Materialqualität und -kontrolle wird um die Beiziehung eines ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz ersucht.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Konsenswerberin seitens der Behörde aufgefordert, entsprechende Unterlagen beizubringen bzw. wurde auch ein ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz im Verfahren beigezogen. Da die erforderlichen Unterlagen von der Konsenswerberin nicht beigebracht wurden, konnte das Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden und wurde das Ansuchen zurückgewiesen.

Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

In Niederösterreich sind aufgrund der hochwertigen und großflächigen Ausweisungen zum Natura 2000-Gebiet oder Landschaftsschutzgebiet bislang großräumige touristische Erschließungen in Form von Feriensiedlungen oder Chaletdörfern, bislang noch weitestgehend ausgeblieben. Infolge der Reisebeschränkungen durch die COVID19-Pandemie steigt jedoch der Druck auf diese Gebiete. Hier ist jedoch aus unserer Sicht vorausschauend und behutsam vorzugehen.

Ein Beispiel: Derzeit ist eine Ferienhausanlage mit 84 Ferienhütten in Zierings am Ottensteiner Stausee geplant. Hier sind die Raumplaner*innen aufgefordert ein Konzept zu erarbeiten, dass sicherstellen muss, das es zu keinen visuellen Beeinträchtigungen der Uferbereiche des Stausees kommt und eine nachhaltige Tourismusentwicklung garantiert.

10.2 Ausgewählte Rechtsmittelverfahren

Nassbaggerungen in Verbotszonen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz:

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde die Thematik umfassend dargestellt. Nunmehr dürfen wir mitteilen, *dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unsere außerordentliche Revision aufgegriffen und den bekämpften Bescheid aufgehoben hat* (Ra 2019/10/0159-8). In der Folge wurde dann das Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich abschlägig behandelt.

In seinem Erkenntnis hat der VwGH ausgesprochen, dass im Fall des Widerspruchs eines Vorhabens zum Flächenwidmungsplan dem Antragsteller kein Recht auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zusteht. Dabei hat er auch klargestellt, dass eine Bestätigung des Bürgermeisters als Nachweis

für die Widmungskonformität nicht ausreicht.

Es handelt sich um ein richtungsweisendes Erkenntnis, dessen Berücksichtigung in Zukunft zu beobachten sein wird. Ohne dieses wären sämtliche Bestrebungen des Landes NÖ, Nassbaggerungen durch entsprechende Instrumentarien der Raumordnung geordnet zu lenken, konterkariert worden.

Windpark Amaliendorf/Aalfang:

Das *Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2019 (LVwG-AV-1491/001-2017) die Entscheidung der BH Gmünd zur Nichterteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Windpark Amaliendorf" bestätigt.* In diesem Verfahren hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft sehr engagiert. Wesentlich an der Entscheidung des LVwG NÖ ist, dass einerseits ein wichtiger Standard hinsichtlich der Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut „Landschaftsbild" (Bestätigung des Vorgehens nach dem Leitfaden der ASV des Landes NÖ) geschaffen und andererseits dem Einsatz von sogenannten „optischen Kollisionsvermeidungssystemen" (Detektion von geschützten Greifvögeln mit „Abschaltautomatik" im Gefährdungsfall), die bis dato wissenschaftlich nicht ausreichend erforscht sind und deren Funktionsfähigkeit sehr zu bezweifeln ist, dezidiert eine Absage erteilt worden ist.

„Raader Wald":

Im Jahr 2015 wurde bekannt, dass die OMV ein 48 Hektar großes Gelände im Bereich ihres Tanklagers (Industriegebietswidmung) im Gemeindegebiet von Sankt Valentin für einen neuen großen Gewerbepark „zur Verfügung stellen" wollte. Eher beiläufig wurde angemerkt, dass die Hälfte des Areals aus Wald besteht. Dabei handelt es sich um einen alten und sehr naturnahen Eichenwald. Aufgrund der jahrelangen Beschäftigung teils ortsansässiger Biologen mit Fauna und Flora des Raader Walds war sehr schnell klar, dass ebendort eine Fülle von streng geschützten Tieren und Pflanzen lebt und der Raader Wald ein wesentliches Trittsteinbiotop darstellt.

Deswegen hat die NÖ Umweltanwaltschaft bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten angeregt, ein Verfahren zur Erklärung des Raaderwaldes zum Naturdenkmal einzuleiten. Leider wurde dem Gebiet dieser Status nicht zuerkannt.

Daraufhin wurde von der „SIF Logistikimmobilien 2 GmbH" ein UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben „Gewerbepark St. Valentin" eingebracht. Mit

Bescheid vom November 2020 hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde 1. Instanz festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen wäre.

Dagegen hat die NÖ UA Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das vom BVwG eingeholte naturschutzfachliche Gutachten war „vernichtend“:

„Beweisfrage 1: Ist bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut >Biologische Vielfalt< zu rechnen?

Ja.

Aus Sicht der biologischen Vielfalt besitzt das Vorhabensgebiet nachweislich einen hohen Stellenwert, der sich in großteils hohen bis sehr hohen Sensibilitäten im Bereich der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume ausdrückt. Neben einer sehr hohen Anzahl bisher dokumentierter Tier- und Pflanzenarten im Bereich Raader Wald – es sind hier allein über 1.200 Tierarten bekannt – ist speziell für das Vorhabensgebiet das großflächige Vorkommen des österreichweit stark gefährdeten Biotoptyps Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald hervorzustreichen, der im Raader Wald als historisch alter Wald in einem guten ökologischen Zustand …. vorliegt und laut dem Naturschutzkonzept des Landes Niederösterreich einen >naturschutzfachlich besonders wichtigen Lebensraum im westlichen Alpenvorland< darstellt….

Beweisfrage 2: Ist bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut >Landschaft< zu rechnen?

Ja.

Bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) ist aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Umweltmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Diese Einschätzung ist zusammenfassend wie folgt begründet: Die vom Vorhaben direkt beanspruchten Wald- und Offenlandflächen (derzeit Ackerbrachen) stellen einen hochwertigen Landschaftskomplex dar. Sowohl im Landschaftsbild als auch für den Landschaftscharakter ist dieser aufgrund

seiner überwiegend naturnah anmutenden Ausprägung ein wichtiges Element in der umliegenden, ausgeräumt wirkenden und durch technische Anlagen gekennzeichneten Landschaft. In dieser Kombination fungiert v.a. der Raader Wald zudem als relevantes Naherholungsgebiet. Durch den projektbedingt großflächigen Verlust dieses Landschaftskomplexes (in Summe rd. 37 ha) sind deutlich erkennbare Veränderungen im Landschaftsbild und im Landschaftscharakter zu erwarten....“

Aufgrund der daraufhin erfolgten Erklärung durch die Projektwerberin, mit dem sie den Verfahrenslauf einleitenden Antrag zurückzog, hat die für den den 20. Mai 2021 vorgesehene Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht nicht mehr stattgefunden – der Raader Wald ist somit fürs Erste gerettet.

<u>BH Tulln: Errichtung eines Bogenparcours in der Gemeinde St. Andrä-Wördern – Ausgang des Verfahrens:</u>

In den letzten Tätigkeitsberichten sind wir eingehend auf diese Thematik eingegangen, auf diese sei an dieser Stelle auch verwiesen. Mit unserer Beschwerde an das LVwG NÖ haben wir ins Treffen geführt, dass auch 3D-Bogensportanlagen – sofern hierfür entsprechende Einrichtungen mit räumlicher Ausdehnung und dauerhaftem Verbleib geschaffen werden – unter die gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. bewilligungspflichtigen Sachverhalte zu subsummieren sind. Mit *Erkenntnis vom 7. Mai 2020 (LVwG-AV-1301/001-2019) hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in unserem Sinne (naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für die Bogensportanlage) entschieden* und wurde der Bescheid der BH Tulln aufgehoben.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde in weiterer Folge kurioserweise eine „Außerordentliche Amtsrevision“ an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wurde das Erkenntnis in seinem gesamten Umfang wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes angefochten.

Es wurde weiterhin die Rechtsansicht vertreten, dass die Bogensportanlage nicht bewilligungspflichtig sei und daher deren Errichtung keinen Verstoß gegen das NÖ NSchG 2000 idgF. darstelle. Es wäre daher auch kein Entfernungsauftrag nach § 35 leg. cit. zu erlassen und der darauf gerichtete Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft abzuweisen gewesen. Das Landesverwaltungsgericht NÖ

habe daher zu Unrecht den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufgehoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Juli 2020 (Ra 2020/10/0078-3) wurde die Revision jedoch – erwartungsgemäß – zurückgewiesen.

Deponie Kleeblatt – Ausgang des Beschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht:

Die Thematik von „Hügeldeponien", das bedeutet eine Verfüllung von Abbaugebieten mit Baurestmassen/Bodenaushub über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgehend, wurde bereits in den letzten Berichten behandelt. Im Jahr 2020 wurde nun auch im Beschwerdeverfahren „Deponie Kleeblatt" der „Zöchling GmbH" vom Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bestätigt. Somit kann die projektierte Deponie mit einer Überhöhung von maximal 14 Metern zur Ausführung gelangen.

Abgesehen von der Belastung der Bevölkerung in den vom LKW-Verkehr stark betroffenen Gemeinden wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft nach wie vor die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch landschaftsfremde technogene Hügelstrukturen in einem offenen und flachen Landschaftsraum als nicht umweltverträglich erachtet.

Es wird damit zu rechnen sein, dass in den Gebieten mit großflächiger Abbautätigkeit (etwa Markgrafneusiedl, Untersiebenbrunn) nachfolgende Deponieprojekte mit Überhöhungen zur Einreichung gelangen werden. Es stellt sich somit die Frage: Wie viele „Hügel" verträgt die Landschaft, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt?

11. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2018 bis 2021 wieder eine Fülle von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürger*nneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.

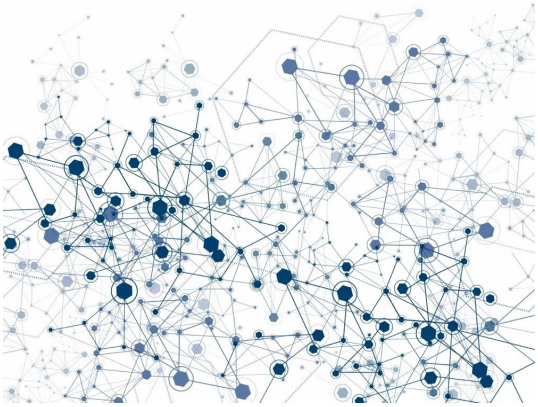

Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umweltanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

<u>Beispiel „Arbeitsgruppe Neophytenbekämpfung“:</u>

In den letzten zehn Jahren hat sich die Problematik mit den sogenannten „Neophyten“, das sind Pflanzen, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren, durch die zunehmende Globalisierung bei uns eingeschleppt wurden und sich nunmehr rasch und uneingeschränkt ausbreiten, verschärft Diese verdrängen vor allem unsere heimische Flora. Eine große Bedeutung kommt hier dem internationalen Warenverkehr zu. Typische

Vertreter sind das „Indische Springkraut“, der Staudenknöterich oder – im Bereich der Bäume – der Götterbaum.

Die Problematik soll anhand des Staudenknöterichs kurz geschildert werden: Dieser tritt meist an Gerinnen auf bzw. in Bereichen, wo Fremdmaterial abgelagert wurde, wie zum Beispiel in Bodenaushubdeponien. Verbreitet wird er einerseits durch verschmutzte Baufahrzeuge, andererseits durch Materialverfrachtungen. Es gibt nahezu keine Wasserbaustelle, bei der nicht nach Abschluss derselben der Staudenknöterich auftritt. Meist erfolgt die Ausbreitung dann explosionsartig. Leider gibt es kein „Rezept“ zur Bekämpfung des Staudenknöterichs. Von den Naturschutzsachverständigen im NÖ Landesdienst wurde dieses Problem schon vor geraumer Zeit erkannt und werden in jedem Einzelfall entsprechende Auflagen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Ausbreitung formuliert. Dennoch sind schon viele Flussufer mit dem Staudenknöterich überwuchert. Die Bekämpfung ist alles andere als einfach, zumal Herbizide im Gewässerbereich nicht eingesetzt werden können und der Knöterich sich von derlei Mitteln nicht beeindrucken lässt. Derzeit ist man auf der Suche nach nachhaltigen Möglichkeiten zur Bekämpfung.

Zu diesem Zweck wurde auf Initiative von Dr.in Edelbauer, ihres Zeichen Amtssachverständige für Naturschutz am Gebietsbauamt Wiener Neustadt, eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der neben Vertreter*innen von besonders betroffenen Gemeinden, der Universität für Bodenkultur, der Österreichischen Bundesforste und des Biosphärenparks Wienerwald auch die NÖ Umweltanwaltschaft vertreten ist. Diese Arbeitsgruppe bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Es sollen durch koordiniertes Vorgehen neue Erkenntnisse über eine sinnvolle und machbare Bekämpfung gewonnen werden. Als eine wirksame Möglichkeit hat sich etwa eine häufige (ca. sechs Mal/Jahr) Mahd herausgestellt. Allerdings ist diese Methode für betroffene Gewässerabschnitte in der Regel nicht geeignet. Als besonders schwierig hat sich auch die Beseitigung des Mähgutes herausgestellt, weil bereits kleinste Mengen, die beim Transport verloren gehen, wieder zur Ausbreitung beitragen können. Ein Verbrennen am Anfallsort ist nicht zulässig, weil die „Verordnung für das Verbrennen biogener Abfällen im Freien“ dies verbietet. Es wäre dringend notwendig diese Verordnung an die Neophytenproblematik anzupassen. Den Götterbaum betreffend gibt es bereits seit etwa zwei Jahren ein an der Universität für Bodenkultur entwickeltes Mittel, auf dem viele Hoffnungen ruhen.

Beispiel „Plattform Naturschutz“:

Unter diesem Titel findet zweimal pro Jahr ein fachlicher Austausch zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen mit Teilnehmer*innen von RU5, LF4, NÖ UA, BD1-N sowie der Bezirkshauptmannschaften statt. Dieser Austausch wurde Anfang 2019 eingeführt und wird von allen Beteiligten sehr geschätzt. Themen wie etwa Ideen für die Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes, die Planung des Naturschutz-Koordinierungstreffens, Verfahrensoptimierungen, usw. werden hier auf kurzem Wege mit den wichtigsten Vertreter*innen dieser Organisationseinheiten besprochen.

Nachstehend eine Auswahl weiterer Vernetzungsaktivitäten der NÖ Umweltanwaltschaft, die im Berichtszeitraum 2018 bis 2021 entweder verstärkt oder erstmalig wahrgenommen wurden:

- Teilnahme an 10 Bürgermeister*innen-Konferenzen (immer mit Vortrag) sowie an 3 Sprechtagen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit Gemeindevertreter*nnen;

- Vorstellung der NÖ Umweltanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand) sowie Vorträge ebendort;

- regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;

- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, Birdlife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, KFFÖ, Ökobüro, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes;

- Austausch und Besprechungen mit Bürger*nneninitiativen;

- Kooperation mit den übrigen Landesumweltanwaltschaften Österreichs (gesamt sechs Konferenzen im Zeitraum 2018 bis 2021, auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen;

- Austausch mit Behördenvertreter*innen anderer Bundesländer (Bsp.: „Naturschutzfachgespräche/Bgld.“) und Organisation sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter*innen des Amtes der NÖ LReg mit Behördenvertreter*nnen anderer Bundesländer;

- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, SUM, usw.;

- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige);

- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.;

- Aufbau eines funktionierenden Journalist*innen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können;

- Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien, Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), UMA, Ökobüro, „Plattform Baumkonvention", „Arbeitskreis Wolf", etc.;

- Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen, etwa „Naturschutzrecht", „Konfliktregelung im Umweltbereich", „Kompensationsflächenkataster und Flächenagenturen", „Umweltschutz versus Naturschutz?", Raumordnung und Flächenverbrauch", usw.

- Verfassen und Publizieren von Fachartikeln (etwa in „Raumdialog", in Tageszeitungen: Die Presse, Standard, NÖN, etc.);

- Jury-Teilnahme (NÖ e5-Gemeinden, VCÖ-Preis);

- Medienarbeit „Novelle zum Altlastensanierungsgesetz"/Zeit im Bild – ORF 1, Ö1, Radio Niederösterreich, ORF NÖ); „Dieselskandal und –partikelfiltermanipulation"/ORF national, ORF NÖ, Ö1, APA, TT, NÖN, Kurier, Die Presse, Der Standard, etc.; „Windkraft"/diverse Medien; „Energiewende"/diverse Medien; „Illegale Verfolgung von Greifvögeln"/ORF NÖ, Radio Niederösterreich, Kurier, NÖN, etc.

12. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umweltanwaltschaft aktuell (Stand Sommer 2022) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent bis Ende September 2022)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Grösel Klemens, Mag. (Fachreferent)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^{a} (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.^{a} (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.^{in} (Fachreferentin, Teilzeit)

In den überaus verdienten Ruhestand „entfleucht“ uns Ende September 2022 Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, der „Dekaden“ als kompetenter und engagierter sowie bei den Kolleg*innen ob seiner stets hilfsbereiten Art sehr geschätzter Fachreferent bei der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft tätig gewesen ist. Er fehlt – in jeder Hinsicht. Ich bedanke mich aus ganzem Herzen!

Mag. Klemens Grösel ist als sein Nachfolger Ende 2021 zu uns gestoßen und macht uns bereits große Freude. Er ist von Anfang an eine echte Unterstützung, agiert überaus kompetent und freundlich sowie zielstrebig und engagiert. Herzlich willkommen!

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit. Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

Es finden laufend zahlreiche Kommunikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltanwaltschaft in St. Pölten oder auch direkt vor Ort statt.

13. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltanwaltschaft Parteistellung zukommt, in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den beiden Vorjahren durch die COVID19-Pandemie etwas zurückgegangen ist. Auffällig ist weiters, dass wir im Jahr 2021 mit mehr als doppelt so vielen Photovoltaikanlagen wie noch im Jahr zuvor beschäftigt waren – und sich auch die Verfahren betreffend Mobilfunkanlagen im selben Zeitraum verdoppelt haben. Nach den „größten Brocken" aufgegliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2018/2019/2020/2021):

- Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF: 1.820/1.765/1.471/1.591

- Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.: 352/348/318/301

- Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF: 155/150/110/100

- Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.: 17/21/15/9

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

Materie/Thema	*Neu begonnene Verfahren* *2018/2019/2020/2021*	*Bereits anhängige Verfahren* *2018/2019/2020/2021*
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	21/22/20/16	27/30/22/22
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	130/109/94/122	98/112/86/68
Ablagerungen;	28/41/37/62	45/35/27/24
Naturdenkmäler;	65/51/69/48	57/72/55/36
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	43/35/24/33	22/22/21/28
Nationalparke – Naturparke;	8/1/7/16	4/4/2/7
Landschaftsprägende Elemente;	11/10/10/12	5/4/6/4
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	93/115/123/115	68/71/57/66
Mobilfunkanlagen.	158/90/43/93	86/75/57/77
Artenschutz – Pflanzenschutz	99/60/57/65	70/81/55/39
Rodungen – Aufforstungen	42/25/23/32	21/22/20/15
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6/6/4/6	4/5/3/2
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	5/7/4/2	12/14/11/7
Güterwegebau	12/5/15/12	5/4/4/4
Forststraßen	74/72/51/42	26/27/17/16
Radwege	6/4/6/8	2/3/4/-
Straßenbau - Verkehrswesen	38/35/31/30	27/34/27/27
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	54/54/43/43	127/146/106/83

Gewerbliche Betriebsanlagen	19/16/15/21	25/27/26/20
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchs-belästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	22/18/21/20	22/24/16/11
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	21/13/16/11	10/16/19/10
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	58/84/73/87	101/80/72/50
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	59/50/71/77	134/134/102/87
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	29/27/36/39	15/24/14/15
Flussbau	25/34/17/19	38/34/24/21
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	41/46/25/22	32/29/27/29
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreini-gungen	8/7/2/5	3/5/2/1
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	8/5/5/3	26/25/18/8
Landwirtschaftlicher Wasserbau	2/8/3/8	1/1/2/4
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	10/16/16/29	5/10/13/18
Baurecht	3/6/5/2	5/2/2/2
Brückenbau	15/15/12/14	6/10/11/8
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	52/39/46/30	188/225/107/109
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	17/14/12/27	13/15/9/11
Windenergieanlagen bzw. Windparks	19/17/11/5	55/58/39/29
Photovoltaikanlagen	16/17/24/57	10/7/9/9

ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungs-strecken	3/7/9/7	7/9/8/6
Flugverkehr	11/8/8/2	12/13/5/7
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korres-pondenz (Einladungen, Sprechtage, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	48/40/31/27	50/25/22/21

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:
Niederösterreichische Umweltanwaltschaft/Mag. Thomas Hansmann, MAS
Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG
Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noeua@noel.gv.at
Web: www.umweltanwaltschaft.gv.at

Verwendete Fotografien bzw. Abbildungen/Urheberrecht: 1, 12, 24, 25 – Hansmann, T.; 2, 4 – energie-experten.org,; 3 – Deutsche AgroPV e.V.; 5 – Amt der NÖ Landesregierung, Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen in NÖ; 6 – IG Windkraft; 7, 18, 19, 26, 28 – NÖ Umweltanwaltschaft; 8, 9, 10 – Amt der NÖ Landesregierung/Pressestelle; 11 – Wiener Umweltanwaltschaft; 13 – ASFINAG; 14 – ÖBB; 15, 16 – Freiwasser; 17 – Sachslehner, 20 – Projektsunterlagen zur NVP-Prüfung – Ausschnitt aus der Übersichtskarte „Naturschutz“; 21, 22 – Schauer, M.; 23 – Dunst, P.; 27 – Tiroler Umweltanwaltschaft